

Umweltverträglichkeitsprüfung

Untersuchung der Schutzgüter nach UVPG

Erd-und Bauschuttdeponie Meßkirch-Menningen

Erweiterung Deponieausbau DK 1



28.Februar 2019

Erd-und Bauschuttdeponie Meßkirch-Menningen Erweiterung Deponieausbau DK 1

im Gewann Vorderhalden und Kreuzrain

Vorhaben nach Nr. 12.1 und 12.2.1 Anlage 1, § 3 UVPG

Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG

Untersuchung der Schutzgüter nach UVPG

zur Erweiterung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Abfallstoffe

Vorhabenträger:

Landkreis Sigmaringen
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Betreiber:

BRS Baustoff-Recycling Sigmaringen GmbH
78052 Villingen-Schwenningen, Auf der Steig 12
Tel: 07721/9282-0
Fax: 07721/9282-72
e-mail: info@brs-recycling.de

Planung:

Kovacic Ingenieure GmbH
Beratende Ingenieure
72488 Sigmaringen, Josefinenstraße 7
Tel: 07571 / 6450-0
Fax: 07571 / 6450-50
e-mail: ingenieure@kovacic.de

Bearbeitung:

Dipl.Ing.(FH) Klaus Saur
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt BDLA
88512 Mengen, Bergstrasse 6
Tel: 07572 / 711155
Fax: 07572 / 711157
e-mail: K.Saur.Landschaftsarchitekt@t-online.de

28.Februar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 6 |
| 2. Vorhabenbeschreibung und Vorhabenausprägungen | 7 |
| 2.1. Art und Umfang des Vorhabens | 7 |
| 2.2. Beschreibung der geplanten Nachnutzung..... | 8 |
| 2.3. Bedarfsbegründung..... | 8 |
| 2.4. Alternative Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten | 9 |
| 2.4.1. Räumliche Varianten | 9 |
| 2.4.2. Technische Alternativen | 10 |
| 3. Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung..... | 10 |
| 3.1. Wirkfaktoren | 10 |
| 3.1.1. Baubedingte Beeinträchtigungen von Deponien | 11 |
| 3.1.2. Anlagebedingte Projektwirkungen..... | 12 |
| 3.2. Abgrenzung der Untersuchungsrahmen..... | 13 |
| 3.3. Stellungnahmen und Scoping..... | 13 |
| 4. Beschreibung des Raumes und Bestandsanalyse | 21 |
| 4.1. Untersuchungsraum..... | 21 |
| 4.2. Auflistung vorhandener Informationen | 21 |
| 4.2.1. Regionalplanung und Schutzgebiete | 22 |
| 4.2.2. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan | 23 |
| 4.3. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen..... | 24 |
| 4.4. Bewertung der Schutzgüter nach UVPG | 24 |
| 4.4.1. Schutzgut Mensch | 24 |
| 4.4.2. Schutzgut Boden..... | 25 |
| 4.4.3. Schutzgut Wasser..... | 26 |
| 4.4.4. Schutzgut Klima und Lufthygiene..... | 27 |
| 4.4.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere | 27 |
| 4.4.6. Schutzgut Landschaftsbild..... | 28 |
| 4.4.7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter..... | 29 |
| 4.5. Darstellung der Erheblichkeit..... | 29 |
| 4.5.1. Schutzgut Mensch | 29 |
| 4.5.2. Schutzgut Boden..... | 31 |
| 4.5.3. Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)..... | 32 |
| 4.5.4. Schutzgut Klima und Lufthygiene..... | 33 |
| 4.5.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere | 33 |
| 4.5.6. Schutzgut Landschaftsbild..... | 34 |
| 4.5.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter | 35 |
| 5. Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 35 |
| 5.1. Schutzgut Mensch..... | 35 |
| 5.2. Schutzgut Boden..... | 36 |
| 5.3. Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)..... | 36 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 5.4. | Schutzgut Klima und Lufthygiene..... | 37 |
| 5.5. | Schutzgut Pflanzen und Tiere | 37 |
| 5.6. | Schutzgut Landschaftsbild..... | 38 |
| 5.7. | Schutzgut Kultur-und Sachgut..... | 39 |
| 5.8. | Analyse der Beeinträchtigung und Erheblichkeit..... | 39 |
| 5.9. | Dokumentation der Ergebnisse | 42 |
| 6. | Maßnahmenkonzeption..... | 42 |
| 6.1. | Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich | 42 |
| 6.2. | Eingriffs-Ausgleichsbilanz..... | 42 |
| 6.3. | Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen..... | 43 |
| 6.4. | Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen | 43 |
| 6.5. | Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen | 43 |
| 7. | Belange des Artenschutzes..... | 44 |
| 7.1. | Allgemeine Vorgaben..... | 44 |
| 7.2. | Vögel und Säugetiere | 46 |
| 7.2.1. | Tierarten | 46 |
| 7.2.2. | Weitere Säugetiere | 47 |
| 7.2.3. | Bewertung und Fazit..... | 48 |
| 7.3. | Schmetterlinge | 48 |
| 7.4. | Amphibien und Reptilien..... | 49 |
| 7.5. | Gesamtbeurteilung der Artenschutzbelange | 50 |
| 8. | Allgemein verständliche Zusammenfassung | 52 |
| 8.1. | Begründung des Vorhabens..... | 52 |
| 8.2. | Ergebnis der Beurteilung des Eingriffes für die Umweltbelange..... | 52 |
| 8.3. | Ergebnis der artenschutzfachlichen Beurteilung | 52 |
| 8.4. | Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen | 53 |
| 8.5. | Fazit aus naturschutzfachlicher Sicht..... | 54 |
| 8.6. | Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen..... | 54 |
| 8.7. | Feststellung der Verträglichkeit der Entwicklungsziele | 55 |
| 8.8. | Ergebnis der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens | 55 |
| 9. | Ergänzende Hinweise | 57 |
| 10. | Anhang | 58 |
| 10.1. | Planunterlagen | 58 |
| 10.2. | Anlagen..... | 58 |
| 10.3. | Literaturnachweise | 59 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Topographische Karte 1:25.000 mit Relief und Eintrag des Planungsgebietes..... | 7 |
| Abbildung 2: Auszug aus der Karte Raumnutzung Regionalplan | 22 |
| Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan VVG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf..... | 23 |
| Abbildung 4: Fundstellen der Reptilienkartierung | 50 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 1: Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen..... | 17 |
| Tabelle 2: Zusammenfassung der mündlich vorgetragenen Stellungnahmen..... | 20 |
| Tabelle 3: Flächeninanspruchnahme nach Habitatbedeutung | 33 |
| Tabelle 4: Biotope und Schutzgebiete | 38 |
| Tabelle 5: Methodik und Zeiträume der zu erfassenden Tierarten..... | 45 |
| Tabelle 6: Vogelarten im Deponiegelände Menningen und Umgebung | 47 |
| Tabelle 7: Schmetterlinge und Falter im Bereich der Deponie Menningen | 49 |

1. Einleitung

Gemäß § 2 (1) UVPG ist „die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.“

Das geplante Vorhaben zur Erweiterung der Deponie durch Erhöhung des Deponievolumens entspricht einem Vorhaben nach Nr. 12.1 der Anlage 1 zu § 3 UVPG und unterliegt damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 (1) Nr.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG).

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens (-Erweiterung des Deponievolumens-) auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs.1 UVPG).

Die UVP wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt und ist als unselbständiger Teil in verwaltungsbehördliche Verfahren integriert, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Im vorliegenden Fall ist dies die Erweiterung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Abfallstoffe.

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen des Vorhabens sind geeignete Maßnahmen zu bestimmen und durchzuführen.

Wesentliche Grundlagen des Vorhabenträgers zur Prüfung der Umweltverträglichkeit sind die Schutzgüter nach UVPG Mensch, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen und Tiere und Landschaftsbild und Erholung sowie der Artenschutzfachbeitrag (AFB) gemäß § 42 BNatSchG.

Für den Planbereich ist keine Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 11 BauNVO beabsichtigt.

Am 05.04.2016 fand beim Regierungspräsidium Tübingen ein Scoping-Termin zu dem geplanten Vorhaben statt. Bei diesem Scoping-Termin wurde der Untersuchungsrahmen für das Vorhaben der Deponieerhöhung im Zusammenhang mit der Rekultivierung festgelegt. Die beim Scoping aufgeführten Untersuchungspunkte zu der geplanten Nachnutzung einer DK 1-Deponie werden deswegen auch in dieser UVP an den Stellen, wo ein Bezug oder eine Wirkung der geplanten Nachnutzung auf das Vorhaben der Deponieerhöhung oder in die Randbereiche zu erwarten ist, aufgeführt und beurteilt.

Daraus sind Aussagen über das Maß der jeweiligen Auswirkung und die Wirksamkeit von Maßnahmen für das Vorhaben der Nachnutzung abzuleiten. Zentraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist jedoch die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens der Erhöhung der Erd-und Bauschuttdeponie Deponieklasse I auf die Umwelt und die Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

2. Vorhabenbeschreibung und Vorhabenausprägungen

2.1. Art und Umfang des Vorhabens

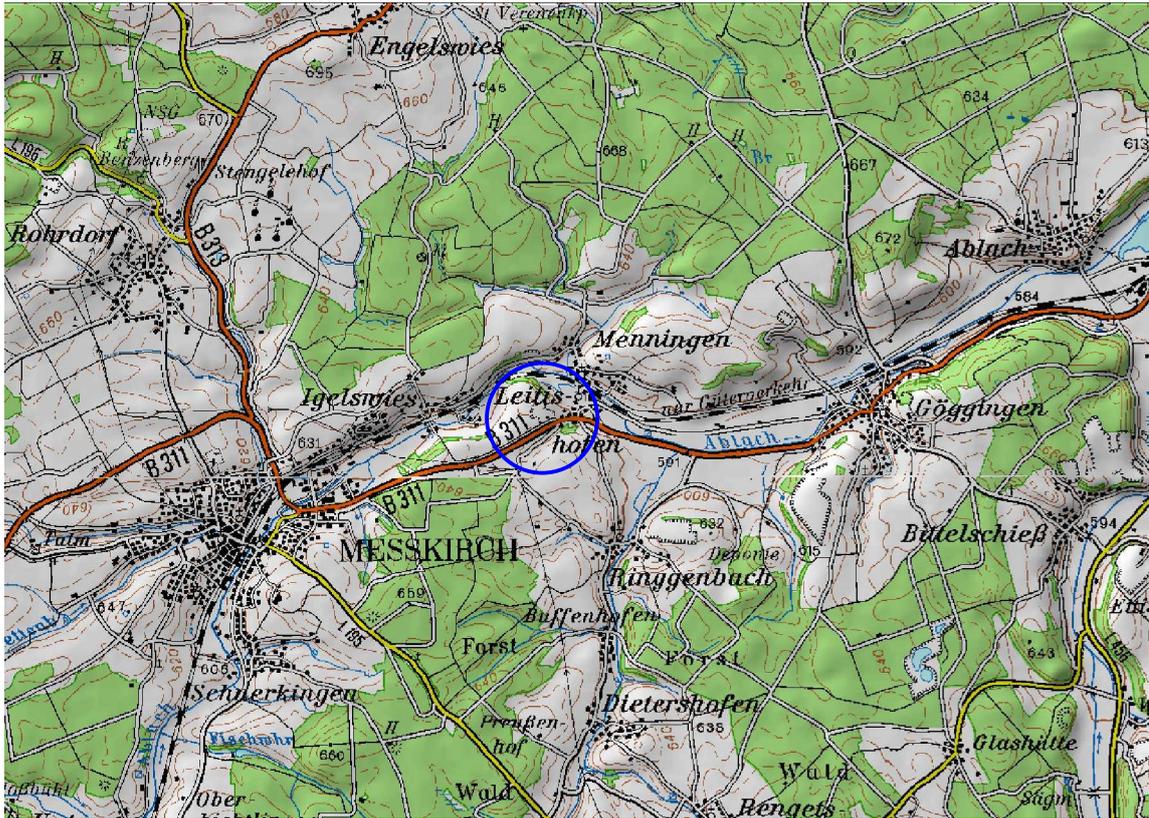


Abbildung 1: Topographische Karte 1:25.000 mit Relief und Eintrag des Planungsgebietes

(Quelle: TOP 25 Baden-Württemberg, Landesvermessungsamt BW, 2002 CD-ROM)

Mit dem zunehmenden Bedarf der Entsorgung von Baureststoffen wird mehr Deponieraum DK I notwendig und erforderlich. Eine Vergrößerung der Deponiefläche bei Menningen ist derzeit nicht möglich. Daraus ergibt sich nur die Erhöhung innerhalb des Deponiegeländes und Ausweitung der Verfüllabschnitte für DK I.

Die Kapazität der bestehenden Erd-, Bauschutt- und DK I - Deponie in Menningen soll durch Erhöhung der bisher genehmigten Einbauhöhe und Umnutzung der Deponierungsflächen erweitert werden. In allen Verfüllabschnitten sind Erhöhungen zwischen 3 und 6 Metern möglich. Das Deponievolumen soll dabei um ca. 72.000 cbm vergrößert werden, die Restkapazität von derzeit ca. 197.610 m³ wird insgesamt auf ca. 269.610 m³ erhöht werden. Auch die Flächen der Mono-Asbestbereiche werden vergrößert und die Verfüllung erhöht. Die Laufzeit verändert sich dadurch um ca. 9 Jahre bis zum Jahr 2033.

In der Deponie werden nicht verwertbarer Erdaushub, nicht verwertbare Baureststoffe und Asbest untergebracht. Es werden auf der Deponie unverwertbare Aushub- und Baurestmassen hauptsächlich aus dem Landkreis Sigmaringen abgelagert sowie ca. 2/3 der Asbestzementabfälle aus dem Landkreis.

Die Zufahrt zur Deponie von Süden her direkt von der Bundesstrasse 311 wird an die Westseite des Betriebsgeländes verlagert mit der Zufahrt über das Gewerbegebiet. Die dadurch umnutzbare Fläche wird zur Auffüllung mit Aushub und Asbest über das Deponiegelände erschlossen.

Der bisherige Recyclinglagerplatz wird an den südwestlichen Bereich des Deponiegeländes verlagert und auf die Höhe der neuen Zufahrt von Westen her geplant.

Grunddaten im Überblick:

Gemarkung Menningen

Gemeinde Leitishofen

Gewann Vorderhalden und Kreuzrain

FISNr. 1009, 1007, 1012, 1004, 1003, 1002, 1001, 1000, 999, 997, 994, 995, 975/1 und 970/1; jeweils auch nur Teilflächen dieser Flurstücke.

2.2. Beschreibung der geplanten Nachnutzung

Als Nachnutzung ist vorgesehen, den Deponiekörper mit den Rekultivierungsmaßnahmen morphologisch in die Landschaft einzufügen, um ein landschaftsgerechtes Gelände zu erreichen und die Flächen wieder zu begrünen. Nach der vollständigen Verfüllung der Deponie muss zum einen eine Abdichtung aufgebracht werden, zum anderen jedoch auch dafür gesorgt werden, dass sich der Deponiekörper harmonisch in die Landschaft einfügt und eine anderweitige Nutzung der Fläche erfolgen kann. Dabei wird nicht die vorherige Landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt, da dies aus geomorphologischen Gründen schwer möglich ist und durch die neuen Gegebenheiten nicht ohne Einschränkungen machbar ist. Überwiegend werden die Maßnahmen durch Flächen, welche ausschließlich dem Naturschutz und der Entwicklung von Biotopen überlassen werden, geprägt.

Die landschaftliche Einbindung der aufgefüllten Flächen orientiert sich im Wesentlichen an benachbarten bzw. im Landschaftsraum anzutreffenden Hang- und Geländeformationen.

Dabei gliedern die ebeneren Lagen als offene Wiesenflächen mit Zwischenböschungen als Feldgehölzriegel den neuen Landschaftsraum. Die Hangbereiche werden als Waldflächen rekultiviert. Die Übergänge von Talraum zu den offenen Wiesenflächen auf der Hochebene sind durch Anpflanzung von Gehölzflächen an den Hangbereichen anzulegen. Dies entspricht dem lokaltypischen Bild und dem ökologischen Anspruch einer ländlich geprägten Umgebung eher, als ein abrupter Übergang von den Ortslagen zu landwirtschaftlichen Freiflächen.

Auch Hecken und Feldraine sind geeignet, Übergänge zu schaffen und werden weiterentwickelt und mit den neuen geplanten Gehölzstrukturen verbunden werden. Die Vernetzung mit Hecken und Biotopflächen hat neben den Vorteilen ökologischer und ökonomischer Art auch den Wert der Förderung der Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft.

Für diesen Bereich des Deponiegeländes wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt mit der Darstellung der Rekultivierung im zeitlichen Fortschritt.

2.3. Bedarfsbegründung

Die Anlage und der Betrieb einer DK1-Deponie im Außenbereich sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Auf einer Deponie werden Abfälle (Synonym: 'Müll') langfristig abgelagert und bis auf wenige Ausnahmen endgelagert. Im Unterschied zu einer „wilden“ Müllkippe oder Müllhalde ist eine Deponie eine bauliche und technische Anlage, mit der erreicht werden soll, dass die Ablagerung von Abfällen die Umwelt möglichst wenig schädigt.

Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (DepV) sieht für die oberirdische Ablagerung (je nach Gefährlichkeit der abzulagernden Abfälle) fünf Deponieklassen (DK) vor:

- Deponie für Inertabfälle DK 0 (gering belastete mineralische Abfälle)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK I (mit sehr geringem organischem Anteil)
- Deponie für nicht gefährliche Abfälle DK II (mit geringem organischem Anteil)
- Deponie für gefährliche Abfälle DK III
- Untertagedeponie DK IV

Deponieklassen I und II:

Dies sind Deponien für „nicht gefährliche Abfälle“, dazu gehören behandelte (verbrannte oder gerotete) Haus- und Gewerbemüll, Industrieabfälle sowie Einlagerungstoffe ohne besonderen Überwachungsbedarf.

Oberirdische Deponie für nicht gefährliche Abfälle (DK I): (Oberirdische) Deponie für Abfälle, die einen sehr geringen organischen Anteil enthalten und bei denen eine sehr geringe Schadstofffreisetzung im Auslaugversuch stattfindet.

Mit dem Betrieb der Erd- und Bauschuttdeponie wurden in den letzten 10 Jahren ca. 103.000 t abgelagert, seit dem Betrieb als DK 1-Deponie zusätzlich ca. 26.000 t Asbest. Erdaushub - Aushub nicht verwertbar ohne Asbest- macht ca. 1/4 der angelieferten Stoffe mit ca. 2.800 t/a aus; Bauschutt - Baureststoffe nicht verwertbar ohne Asbest- ca. 8.300 t/a. Von Asbest werden gegenwärtig ca. 3.200 t/a angeliefert.

Beim Antrag von 2009 wurde eine Betriebsdauer für die Erd- und Bauschuttdeponie mit einer Laufzeit von ca. 15 Jahren bis zum Jahr 2024 prognostiziert; für die Asbestmonobereiche bis 2041. Seit dieser Zeit haben sich die angelieferten Mengen gegenüber den angenommenen Massen erheblich gesteigert: um ca. 69% bei den Baureststoffen und um ca. 125% bei der Asbestanlieferung.

Somit wird durch den zunehmenden Bedarf der Entsorgung von Baureststoffen mehr Deponieraum DK I notwendig und erforderlich. Eine Vergrößerung der Deponiefläche bei Menningen ist derzeit nicht möglich. Hierdurch ergibt sich nur die Erhöhung der Auffüllhöhen innerhalb des Deponiegeländes und die Ausweitung der Verfüllabschnitte für DK I. Die Kapazität der bestehenden Erd-, Bauschutt- und DK I - Deponie in Menningen soll durch Erhöhung der bisher genehmigten Einbauhöhe und Umnutzung der Deponierungsflächen erweitert werden. In allen Verfüllabschnitten sind Erhöhungen zwischen 3 und 6 Metern möglich.

2.4. Alternative Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

2.4.1. Räumliche Varianten

Die räumliche Alternative mit einem anderen Standort bedingt für diesen Bereich eine „Null-Variante“, d.h. dass nach Abschluss der bis jetzt genehmigten Auffüllmenge keine Deponierung weiter stattfindet.

Alternative Standorte im Landkreis Sigmaringen für ein solches Projekt in dieser Flächengröße ohne größere oder erheblichere Umweltauswirkungen sind langfristig nicht zu finden.

Die „Null-Variante“ bedingt zwar keine Erhöhung des Deponiekörpers, ermöglicht aber auch nicht die Entsorgungssicherheit für das regional erforderliche Deponierungsvolumen. Durch die Rahmenbedingungen der Deponieverordnung (DepV 2009) ist ein anderer Standort für die Nachnutzung nicht vorhanden und die Null-Lösung oder ein anderer Standort stellt damit keine Alternative dar.

2.4.2. Technische Alternativen

Technische Alternativen zu dem UVP-pflichtigen Vorhaben einer Deponierung von Asbest gibt es. Es wurden verschiedene technische Verfahren entwickelt und erprobt:

- Einbindungsverfahren – Bei diesem Ansatz wird der Abfall komplett in Zement oder vergleichbaren Bindemittel in Fässer eingearbeitet und untertage deponiert.
- Chemische Verfahren – Dieser Ansatz arbeitet mit Fluorid-haltiger Säure.
- Tempern – Dieses Verfahren arbeitet mit dem Entzug des Kristallwasser aus den Asbest-Fasern und einer Umwandlung in unschädliche Minerale.
- Mechanische Verfahren – Dieser Ansatz zur Asbestentsorgung beruht darauf, mit aufwendiger Zerkleinerung der Fasern die Gefährdung für den menschlichen Organismus auszuschließen.
- Thermische Verfahren – Hierbei wird der Ansatz verfolgt, die Asbest-Fasern soweit zu erhitzen, dass eine Temperatur oberhalb des Umwandelungspunktes erreicht wird und somit ein nichtfaseriges Mineral erzeugt wird.

Für alle Verfahren sind aufwendige umfangreiche Industrieanlagen erforderlich und stellen für diesen Standort keine Alternativmöglichkeit dar.

Zudem sind diese Verfahren wegen der Inhomogenität des angelieferten Asbest-Abfall-Gemisches und den zum Teil enormen Kosten dieser technischen Möglichkeiten keine Alternativen, so dass sich keines dieser Verfahren etablieren konnte.

Aus diesem Grund ist die Asbestentsorgung gegenwärtig nur über Deponien (DK-I und DK-II) im Sinne der Entsorgungssicherheit realistisch. Technische Alternativen sind nicht gegeben.

3. Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1. Wirkfaktoren

Das Vorhaben der Deponieerhöhung ist in Verbindung mit den naturräumlichen Gegebenheiten die Grundlage für eine möglichst konkrete Prognose der Wirkfaktoren und ihrer Reichweiten. Die Wirkfaktoren werden vorhabenbezogen ermittelt und die voraussichtliche Reichweite dieser Wirkfaktoren wird in Abhängigkeit von Intensität und naturräumlicher Ausstattung im Einzelfall abgeschätzt.

Über die Wirkfaktoren werden Ursache-Wirkungsbeziehungen hergestellt, die es erlauben, die Betroffenheit durch das Vorhaben der Deponieerhöhung voraussichtlich betroffener Schutzgüter und Funktionen abzuwägen.

Allgemeine Wirkfaktoren eines Vorhabens sind:

- Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
- Wasserentnahmen
- Abwässer
- Barrierewirkungen/Zerschneidung
- Lärmimmissionen
- Lichtemissionen
- Luftverunreinigungen
- Stoffeinträge

- Erschütterungen
- Visuelle Störungen

Die speziellen Wirkfaktoren der Deponieerhöhung und Ausweitung der Verfüllabschnitte für DK I sind dessen Schutzfunktionen für den Boden- und Grundwasserschutz, für die Biotope und die Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die relevanten Umweltauswirkungen sind für die Deponieerhöhung und der Ausweitung der Verfüllabschnitte für DK I nicht ausschließlich die baubedingten Beeinträchtigungen von Relevanz. Die Wirkfaktoren für die Beeinträchtigungen sind hier nicht allein durch die Erhöhung des Deponiekörpers als landschaftliches Element gegeben.

Die weiteren Wirkfaktoren können bei der projektierten Nachnutzung bzw. bei der Rekultivierung auftreten. Unterschiedliche Projektmerkmale und Wirkfaktoren von Deponieflächen können auch nach Abschluss der Auffüllungen Auswirkungen auf die Umwelt auslösen.

3.1.1. Baubedingte Beeinträchtigungen von Deponien

Von der gesamten Deponie gehen vor allem Emissionen in Form von Lärm, der von den LKWs erzeugt wird, und von Stäuben aus, die beim Fahren auf dem Gelände und beim Abladen und Einbau der Schüttgüter entstehen.

- Lärm

An- und abfahrende LKW's erzeugen während den werktäglichen Öffnungszeiten Lärm, welcher in der Umgebung wahrgenommen wird; in der Nacht und Sonntags geht von der Deponie kein Lärm aus.

Während des Deponiebetriebs ist mit Tätigkeitsbezogenem Lärm durch Transportfahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Während dieser Zeit erhöht sich kurzfristig auch das Verkehrsaufkommen auf den Werksstraßen und damit die Immissionen durch Lärm und Abgase im Deponiegelände.

Die Verlärmung kann auch in die Randbereiche wirken und dadurch in diesem Zeitraum Fluchtreaktionen oder Meideverhalten von Tieren auslösen.

Als Vorbelastung ist hier die im Süden vorbeiführende Bundesstraße zu nennen. Der Beurteilungspegel für den Deponiebetrieb liegt eher unter diesem Wert. Auf die Ortslagen Leitshofen (i.M. 50 bis 350 m entfernt) und Menningen (i.M. 500 m entfernt) wirkt ausgehend vom Deoniegelände kein unzulässig hoher Lärm ein, da anzunehmen ist, dass die Lärmbelastung, die durch die Bundesstraße verursacht wird, weit höher liegt als die der Deponie (LKWs).

Mit dem Vorhaben der Deponieerhöhung und Erweiterung der DK-1-Auffüllflächen wird die Zufahrt zur Deponie an die Westseite verlegt werden, was zusätzlich die Lärmbelastung für die Ortslagen aus dem Deponiebetrieb verringert.

Der Lärm ist durch die topographische Lage der Deponie oberhalb des Niveaus der umgebenden Flächen nur sehr gering festzustellen.

- Stoffliche Emissionen

Die Stäube werden durch den vorherrschenden Westwind zwar verweht, verlassen jedoch aufgrund der bestehenden Einbindung bzw. vorhandenen Eingrünung der Deponie mit Wald und Gehölzhecken nur in geringem Ausmaß das Gelände.

Gleiches gilt für eventuelle Ausgasungen aus den gelagerten Materialien. Umweltverschmutzungen im Sinne von Schadstoffeinträgen in die Umwelt ergeben sich

durch die Deponie nach bisherigem Wissensstand nur durch die Abgase der LKWs. Dies kann jedoch nicht als erhebliche Umweltverschmutzung eingestuft werden. Andere Schadstoffe werden beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nur in unwesentlichem Maße freigesetzt.

Staubentwicklungen und Schadstoffemissionen (Abgase) sind durch den Maschinenbetrieb und –verkehr sektoral sowie temporär kleinklimatische bzw. lufthygienische Störungen möglich.

Aufwendige Erdarbeiten verursachen insbesondere bei trockener Witterung Staubemissionen. Stäube können sich dann auf den Blättern ablagern und dadurch den Austausch für die Regulation des Wasserhaushalts von Zellen und Pflanzen (Osmose) behindern. Die Funktionen des Waldes und der Gehölzhecken als Bodenschutz und Klimaschutz können durch langanhaltende Staubentwicklungen beeinträchtigt werden.

- **Bodenverdichtung**

Durch schweres Gerät kann es bei ungünstigen Witterungen zu partiellen Bodenverdichtungen kommen. Das Befahren mit schweren Maschinen bei der Rekultivierung kann bei Böden für die Vegetation im Bereich der Fahrspuren zu tief greifenden und lang anhaltenden Bodenveränderungen führen.

Dies schränkt die Transportleistung des Bodens für Wasser und Luft ein, was wichtige Bodenfunktionen beeinträchtigt. Bereits wenige Überfahrten können unter ungünstigen Voraussetzungen (Witterung) Schäden im Ober- und Unterboden verursachen.

Der Wasserhaushalt kann dadurch gestört werden, dass sich dauerhafte Staunässebereiche bilden und das Versickern in tiefere Bodenschichten teilweise vermindert oder vollständig unterbrochen wird. Der zur Rekultivierung aufgebrachte Boden kann dadurch als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und die Filter-Puffer-Wirkung der Bodenfunktion beeinträchtigt werden.

3.1.2. Anlagebedingte Projektwirkungen

Die Anlagebedingten Projektwirkungen gehen allein von der geplanten Rekultivierung als landschaftlich wirksames Element aus. Die Beurteilung des Vorhabens ist jedoch nicht nur auf die Auswirkungen zu beschränken, welche im Zusammenhang mit der Deponieerhöhung und der Erweiterung der DK-1-Auffüllfläche stehen, sodass auch die anlagebedingten Projektwirkungen der geplanten Nachnutzung und Rekultivierung zu betrachten sind.

- **Bodenversiegelung**

Erschließungswege sind bereits vorhanden und werden durch das Vorhaben erweitert oder verändert. Auffüllungen sind auf der gesamten Deponiefläche Bestand.

- **Bodenüberdeckung**

Wesentliche Wirkfaktoren einer Bodenüberdeckung sind die Beschattung sowie die oberflächliche Austrocknung des Bodens durch die Reduzierung des Niederschlagwassers. Durch das Vorhaben wird der Anteil des Niederschlagwassers nicht verringert und der Boden im eigentlichen Sinne eher mit der Rekultivierung wieder hergestellt.

- **Bodenverlust**

Durch die Deponieerhöhung wird keine neue Fläche beansprucht. Dadurch kann es auch nicht zu Bodenverlust im Zusammenhang durch Abtrag, Abschwemmung oder Erodierung kommen.

- Visuelle Wirkungen

Die visuelle Wirkung einer Erhöhung der absoluten Höhe des Deponiekörpers ergibt durch das Vorhaben einen wesentlichen Belang. Die visuelle Wirkung eines zusammenhängenden und geschlossenen Landschaftsbildes im Übergangsbereich zwischen Tal und Hochebene ist von verschiedenen Seiten oder Blickpunkten einsehbar. Von außen ist die Deponieerhöhung erkennbar, im Innenbereich wäre das Vorhaben während des Betriebes als Störfaktor und mit Abschluss der Rekultivierung als ein Landschaftsteil mit Wiesen und Gehölzbeständen zu erleben.

3.2. Abgrenzung der Untersuchungsrahmen

Das Untersuchungsgebiet einer UVP ist in jedem Einzelfall individuell zu bestimmen. Die räumliche Ausdehnung des Untersuchungsrahmens hängt dabei von der Reichweite der direkten und indirekten Wirkungen des Eingriffs ab. Diese wiederum wird von den naturräumlichen Voraussetzungen, insbesondere den Ausbreitungsbedingungen von Beeinträchtigungen sowie der Empfindlichkeit angrenzender Landschaftsteile bestimmt. Der Untersuchungsrahmen der einzelnen Umweltbelange auf deren unterschiedlichen Bedeutung und ungleichen Empfindlichkeit muss räumlich und inhaltlich anders abgegrenzt werden.

Die unterschiedlichen Ausdehnungen der jeweiligen Untersuchungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter sind im Übersichtsplan in ihrem Umfang dargestellt.

Die räumliche Dimension des Untersuchungsraumes gliedert sich dabei in:

- Planungsgebiet
 - Boden
- Nahbereich (Planungsgebiet und 200 m – Randzone um die Deponiefläche)
 - Wasser (Grundwasser / Oberflächenwasser)
 - Tiere und Pflanzen
 - biologische Vielfalt
 - Kultur- und Sachgüter
 - zivilatorisches Umfeld
- Weitere Untersuchungsrahmen
 - Landschaftsbild / Erholung
 - Klima/Luft
 - Schutzgebiete

3.3. Stellungnahmen und Scoping

Zum Behördentermin wurde eine Scopingvorlage erstellt. In diesem Scoping-Papier wurde neben der Darstellung des Vorhabens auch eine Erheblichkeitsabschätzung aufgestellt. Im Rahmen des UVP-Verfahren wurden diese Unterlagen an die Träger öffentlicher Belange mit Bitte um Stellungnahme dazu verteilt.

Die schriftlichen Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind nachfolgend aufgelistet. Folgende Stellungnahmen sind im Scopingverfahren eingegangen:

- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21 - Raumordnung vom 24.03.2016
- Regierungspräsidium Tübingen, Referat 82 - Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung vom 06.04.2016

- Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29.03.2016
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben vom 03.03.2016
- Stadt Pfullendorf, Naturschutzbeauftragter für die Gemeinden Meßkirch, Sauldorf, Wald und Krauchenweis vom 04.04.2016

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden beim Scoping-Termin in Tübingen am 05.04.2016 nochmals mündlich erörtert, weitere mündlich vorgetragene Stellungnahmen mit aufgenommen und in einer Zusammenfassung der wesentlichen Punkte (RPT, Ref.51: Ergebnisprotokoll zum Scopingtermin vom 05.04.2016) als Grundlage für die Ermittlung des Untersuchungsrahmens aufgearbeitet.

Die Zusammenstellung der betreffenden Punkte der Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken zum Scoping sind in der nachfolgenden Tabelle erfasst. In der weiteren Tabelle sind die beim Scopingtermin mündlich vorgebrachten Stellungnahmen zu den einzelnen Belangen aufgelistet laut Protokoll vom 05.04.2016. In der UVP sind diese vorgebrachten Punkte im Einzelnen abzuarbeiten.

| Stellungnahmen zum Scoping Deponieerhöhung DK I „Vorderhalden“ in Menningen | | |
|---|--|--|
| | TöB | vorgebrachte Punkte |
| 1 | RP Tübingen Referat 21 – Raumordnung | - Ein Widerspruch gegen den als Ziel der Raumordnung festgelegten Regionalen Grünzug wird mit der geplanten Erhöhung in Übereinstimmung mit dem Regionalverband Boden-see-Oberschwaben nicht gesehen. Allerdings ist dieses Ziel bei der Rekultivierung und angestrebten Nachnutzung zu beachten. Diese müssen mit diesem Ziel der Raumordnung in Einklang stehen. |
| | | - Da es sich vorliegend nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde um eine Änderung einer Deponie handelt, wird ein Raumordnungsverfahren nach §§ 15 ROG i.V.m. 18, 19 LplG nicht erforderlich. |
| | | |
| 2 | RP Tübingen Referat 82 - Forstpolitik | - Rekultivierung: Um eine ordnungsgemäße Wiederaufforstung und spätere Bewirtschaftung der Waldflächen zu gewährleisten, ist im Zuge der Rekultivierung die Fläche mit mindestens 2,2 m kulturfähigem Unterboden sowie zzgl. 30 cm humosem Oberboden zu überdecken. |
| | | - Gemäß PF-Entscheidung 2010 soll ein Laubmischbestand (mind. 50% Erle zzgl. weiteres Laubholz in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde) entstehen. Die Wiederaufforstung ist gemäß der Empfehlungen des Standortgutachtens und in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten (hier Laubmischwald) vorzusehen. |
| | | - Böschungen von geplanten Waldflächen dürfen nicht steiler als im Verhältnis 1:3 angelegt werden. |
| | | - Die wiederaufzuforstende Waldfläche ist aus forstlicher Sicht noch nicht abschließend bilanziert. Wir gehen unter Bezugnahme auf die Entscheidung von 2010 von 1,93 ha aus (Maßnahme 3), sehen aber noch die Notwendigkeit einer abschließenden Bilanzierung der Wiederaufforstungsfläche. |
| | | - Für die wiederaufzuforstende Waldfläche muss eine forstliche Erschließung sichergestellt werden. Um Abstimmung mit der unteren Forstbehörde wird gebeten |
| | | - Im Rahmen des Scopingtermins wurde vorgeschlagen, die Wiederaufforstung im Bereich DK-0 durchzuführen. Sofern dieser Vorschlag realisiert werden kann, würde dies aus forstlicher Sicht begrüßt (weniger steile Geländeausformung, schnellere Umsetzung der Wiederaufforstung, ggf. weniger Aufwand für forstliche Erschließung). |

| | | |
|---|---------------------------|---|
| | | - Die wiederaufzuforstende Waldfläche beläuft sich unter Bezugnahme auf die Entscheidung von 2010 auf 1,93 ha. Der LPB 2010 weist in der geplanten Biotoptypenbilanzierung allerdings unterschiedliche Flächen aus (1,1941 ha bzw. 1,5994 ha). Diese Differenzen sind abzuklären und entsprechend darzustellen. |
| | | - Auf die Rekultivierungsverpflichtung aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird hingewiesen. |
| | | |
| 3 | RP Freiburg Abt.9 LGRB | - Nordöstlich an das Plangebiet angrenzend ergeben sich nach fernerkundlicher Auswertung des hochauflösenden Digitalen Geländemodells (DGM) Hinweise auf ein Rutschungsgebiet, das in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ausgewiesen ist. Der aus dem DGM abgeleitete ungefähre Umriss der Rutschung kann der Anlage entnommen werden. Dem LGRB liegen keine Informationen über die Aktivität und den genauen Umriss dieses Rutschungsgebietes vor. Im Hinblick auf die nicht bekannte Aktivität und genaue Geometrie des Rutschungsgebietes werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. |
| | | - Von einer Versickerung des Oberflächenwassers im Einflussbereich der Hangkante nordöstlich des Plangebietes wird wegen der Gefahr einer Verschlechterung des Untergrundes und der Hangstabilität abgeraten |
| | | - Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. |
| | | - Von rohstoffgeologischer Seite sind zu den Planungen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. |
| | | - Es wird davon ausgegangen, dass das bestehende Monitoringsystem zur Emissionsüberwachung auch für die erweiterte Deponie ausreichend ist. Zum Planungsvorhaben sind in diesem Falle aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. |
| | | - Gegen das Vorhaben bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen |
| | | - Im Bereich des Planvorhabens sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. |

| | | |
|---|--|---|
| 4 | Stadt Pfullendorf Naturschutzbeauftragter für die Gemeinden Meßkirch, Sauldorf, Wald u. Krauchenwies | - Auswirkungen auf die im Norden des Plangebiets liegenden Biotope, hier vor allem die Sickerquelle „Haldenbühl“, sowie auf das südlich gelegene Biotop müssen in den Untersuchungen mit abgeklärt werden. |
| | | - Der Untersuchungsraum sollte im Norden bis an die Kreisstraße hin ausgedehnt werden |
| | | |
| | | |
| 5 | RV Bodensee – Oberschwaben | - die Erweiterung der Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Meningen liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplanes (1996) im „Regionalen Grünzug“ Nr. 14 „Ablachtal zwischen Meßkirch und Mengen“, der als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von Bebauung freizuhalten ist. |
| | | - Der Regionalverband bringt zur Deponieerhöhung im geplanten Umfang keine Bedenken vor. Zum vorläufigen Untersuchungskonzept werden von Seiten des Regionalverbandes keine weiteren Anregungen vorgebracht. |
| | | - Während unter Punkt 2.1 der Scopingvorlage von 74.000 m ³ zusätzlichem Deponievolumen gesprochen wird, sind es unter Punkt 2.3 rund 203.000 m ³ (ansonsten identischer Text). Hier besteht Klärungsbedarf. |
| | | - Die Aussage unter Punkt 3.2.1, dass die gesamte Fläche im Regionalplan ohne weitere Beschränkung oder Nutzung dargestellt ist, ist falsch. Das Vorhaben liegt innerhalb eines „Regionalen Grünzugs“ (s. oben). |
| | | |
| | | |

Tabelle 1: Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

| Ergebnisprotokoll zum Scopingtermin am 05.04.2016 im Planfeststellungsverfahren wegen der geplanten Erweiterung der Deponie "Vorderhalden" in Meßkirch- Menningen (Landkreis Sigmaringen) Datum: 05.04.2016, 14.00 Uhr bis 15.15 Uhr, Ort: E 02, Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40 | |
|--|--|
| TöB | vorgebrachte Punkte |
| Fachbereich Forst (Fr. Grüntjens, Ref.- 82 RPT) | Frau Grüntjens weist auf die Waldanforderungen hin. Bezüglich der geplanten Waldbereiche ist eine Rekultivierungsschicht von mindestens 2,5 Meter Auftrag erforderlich, von denen die oberen 1,5 Meter verdichtungsfrei einzubauen sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Wald wachsen kann und die Oberflächenabdichtung von den Bäumen nicht durchbrochen wird. Dieser Hinweis wird für erforderlich gehalten, da in den Scopingunterlagen (Nr. 3.1.5) noch von nur 1,0 Meter die Rede ist. |
| | Mit Blick auf die ausgewiesene Naturschutzfläche (Lichtung in Gehölzbeständen im Süden der Deponie) wird festgehalten, dass zu dieser ein Zugang (Wirtschaftsweg) bestehen muss. |
| | Die Pflicht zur Einhaltung des Böschungswinkels von 1:3 wird nochmals hervorgehoben. |
| | Auf die Rekultivierungsverpflichtung aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan wird hingewiesen. |
| | Es wird angeregt den DK0-Bereich (im Osten der Deponie; bislang Wiesenfläche mit lockerem Baumbestand) in die Rekultivierungsplanung mit einzubeziehen. Möglicherweise bietet sich in diesem Bereich die Waldausgleichsbepflanzung an. Hier wäre eine 1,5 bis 1,8 m mächtige Rekultivierungsschicht inkl. Oberboden ausreichend. |
| | Die wiederaufzuforstende Waldfläche beläuft sich unter Bezugnahme auf die Entscheidung von 2010 auf 1,93 ha. Der LPB 2010 weist in der geplanten Biotoptypenbilanzierung allerdings unterschiedliche Flächen aus (1,1941 ha bzw. 1,5994 ha). Diese Differenzen sind abzuklären und entsprechend darzustellen. |
| Fachbereich Naturschutz (Hr. Dr. Waldenmeyer, Referat 56 des RPT) | Herr Waldenmeyer kommt auf die Artenschutzbelange (S. 20 der Scopingvorlage zur UVP) zu sprechen. Die Auswahl der in den Blick genommenen Artengruppen sowie die Ausnahme bestimmter Tierarten aus der Kartierung sind nachvollziehbar. |
| | Die Untersuchungszeiträume für Vögel werden insgesamt für zu kurz bemessen angesehen. Eine Ausdehnung auf 6 bis 7 Begehungen wird vorgeschlagen. Herr Saur stimmt dem zu. |

| | |
|---|---|
| | <p>In Bezug auf die Artengruppe Reptilien wird angedeutet drei Begehungen in den Morgenstunden und (anstatt „oder“) eine zweiwöchige Kontrolle von Kontrollplätzen durchzuführen.</p> <p>Betreffend die Artengruppe Amphibien wird eine Begehung als zu wenig angesehen. Sinnvoll wären je zwei Begehungen am Tag und am Abend.</p> <p>Der Untersuchungszeitraum für die Artengruppe Tagfalter soll auf von Mai bis Juli ausgedehnt werden.</p> <p>Mit Blick auf die vorhandenen geschützten Biotop soll in den UVP Unterlagen ein kurzer Hinweis erfolgen, dass und warum Sickerwasser nicht in die Biotop eindringen kann.</p> <p>Bezüglich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ (in 300 Metern Entfernung zur Deponie) soll erläutert werden, dass keine Vorprüfung erforderlich ist.</p> <p>Bei der vorläufigen Abgrenzung des Untersuchungsraums (S. 26 der Scoping-Vorlage zur UVP) sollte dieser im Norden mindestens bis an die K 8221 heranreichen.</p> |
| <p>Landesamt für Geologie, Ref.21–Raumordnung, Regionalverband Bodensee- Oberschwaben (vertr.d.Hm. Schuttkowski,Ref.51 des RPT)</p> | <p>Herr Schuttkowski spricht die Empfehlungen des Landesamts für Geologie bezüglich einer objektiven Baugrunduntersuchung und einer rechnerischen Standsicherheit für geplante Böschungen aufgrund der Lage der Deponie in einem Rutschungsgebiet sowie einer Versickerung des Oberflächenwassers im Einflussbereich der Hangkante nordöstlich des Plangebiets an. Herr Ludwig vom Betreiber BRS erklärt, dass eine Versickerung im Nordosten nicht stattfindet und der Teil der Deponie, der sich im Rutschungsgebiet befindet, bereits verfüllt und rekultiviert sei.</p> <p>Auf die Stellungnahme des Referats 21 – Raumordnung wird hingewiesen. Ein regionaler Grünzug ist bei der Rekultivierung und angestrebten Nachnutzung zu beachten. Ein Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben lässt durch Herrn Schuttkowski mitteilen, dass die Angaben zur Vergrößerung der Deponievolumen in Nrn. 2.1 und 2.3 der Scopingvorlage zur UVP widersprüchlich und daher zu korrigieren sind.</p> <p>In Absatz 2 der Nr. 3.2.1 der Scopingvorlage zur UVP heißt es inkorrekt: „Im Regionalplan 1996 (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben) ist die gesamte Fläche ohne weitere Beschränkung oder Nutzung dargestellt.“ Richtig ist: Die Deponie ist im Regionalen Grünzug nach dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben gelegen. Nr. 3.2.1 der Scopingvorlage zur UVP ist insoweit zu ändern.</p> |

| | |
|--|---|
| | |
| Planfeststellungsbehörde – Referat 54.2 (Hrn.Schuttkowski,Ref.51 RPT) | Herr Schuttkowski weist auf die Soll-Vorschrift zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 Abs. 3 VwVfG hin. Danach soll bereits vor Antragstellung durch den Vorhabenträger eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden. |
| | Herr Ludwig fragt an, ob insoweit eine erneute Projektvorstellung in der Form, wie sie bereits vor zwei Jahren schon einmal erfolgt ist, den Anforderungen genügt. Dies wird grundsätzlich bejaht. Es wird besprochen, dass die Vorstellung des Vorhabens als Tagesordnungspunkt in einer Gemeinderatssitzung der Stadt Meßkirch erfolgen soll. |
| | |
| Höhere Abfallbehörde (Hr. Fauser, Referat 54.2 RPT) | Herr Fauser weist darauf hin, dass – neben den nach § 6 UVPG erforderlichen Unterlagen – insbesondere die in § 19 DepV aufgelisteten Anforderungen an den Antrag erfüllt sein müssen. Allgemein wird auf die in Anhang 1 der DepV genannten Anforderungen hingewiesen. |
| | Die Notwendigkeit eines Standsicherheitsnachweises betreffend den DK0-Bereich der Deponie wird diskutiert. Insbesondere wenn in diesem Bereich bewaldet werden soll, kann ein entsprechendes Gutachten erforderlich werden. Man einigt sich, dies bilateral zu klären. |
| | Die bisher zur Überwachung des Grundwassers vorläufig festgelegten Auslöseschwellen sollen im Planfeststellungsbeschluss endgültig festgelegt werden. |
| Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger/Antragsteller (Herr Dr. Wortmann, Landratsamt Sigmaringen) | Herr Dr. Wortmann betont, dass ein großes Interesse daran besteht, dass der Erhöhung stattgegeben wird, da die Deponie für den Landkreis wichtig ist. |
| | |

Tabelle 2: Zusammenfassung der mündlich vorgetragenen Stellungnahmen

4. Beschreibung des Raumes und Bestandsanalyse

4.1. Untersuchungsraum

Die Erd- und Bauschuttdeponie „Vorderhalden“ liegt westlich anschließend an den Ortsteil Leitishofen des Ortes Menningen direkt an der südlich vorbeiverlaufenden B 311. Das Gelände der Deponie befindet sich direkt im Übergangsbereich des abfallenden Gelände von der Hochebene zum Ablachtal hin.

Die Deponie ist geprägt durch ein bewegtes Relief. Der nördliche Teil der Deponie dient der Ablagerung von Bauschutt und Boden. Im Anschluss daran befindet sich das Asbestlager. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Containerabstellplatz. Westlich daran schließen sich Betriebsgebäude mit Waage und daran wiederum der Sortier- und Recyclingplatz für Bauschutt, Asphaltaufbruch, Beton und Ziegel an.

Die Zufahrt zur Deponie erfolgt bisher von Südosten von der B 311 aus. Das Gebiet wird durch ein bestehendes Netz von Transportwegen erschlossen. Das Gebiet ist eingezäunt und stellt ein geschlossenes Betriebsgelände dar, zu dem außerhalb der Öffnungszeiten kein Zutritt besteht. Flächen außerhalb der Deponiefelder und im Randbereich der Betriebsfläche sind von Sukzession bestanden. Hier finden sich vor allem Weidengebüsche, angelegte Benjeshecken und wechselnde Ruderalvegetation.

Die Deponie liegt im Bereich der Hochflächen über dem Ablachtal, wobei das nähere Umfeld der Deponie von der Ortslage Leitishofen im Osten, der B311 im Süden, den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, im Westen das bereits teilweise bebaute Industriegebiet der Stadt Meßkirch und den Waldflächen im Norden und Nordosten an den Hängen nach Menningen hin bestimmt wird. Das Planungsgebiet liegt am Südosthang einer Geländekuppe, die nördlich zur Ablach hin abfällt.

Die Ortsmitte des Ortsteiles Leitishofen liegt in östlicher ca. 250 m Luftlinie entfernt, wobei die Gebäude am westlichen Ortsrand schon fast bis an die Betriebsfläche der Deponie heranreichen. Es ist ein ländlich geprägter Teilort und liegt im hier dünn besiedelten Talraum der Ablach. Die Ortslage ist fast ausschließlich von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Am südlichen Ortsrand führt die B 311 durch. Erheblich störende Gewerbebetriebe sind nicht vorhanden. Insgesamt ist der Ort eine ruhige Wohnlage in einem strukturreichen reizvollen Landschaftsraum; die Wohn- und Lebensqualität ist deswegen mit hoch zu bewerten.

Die einzigen Siedlungsschwerpunkte im möglichen Untersuchungsraum sind die Orte Menningen mit dem Ortsteil Leitishofen und der Stadt Meßkirch, welche aber schon mehr als 3 km Luftlinie in westlicher Richtung davon entfernt liegt. In der Stadt Meßkirch mit 11 Teilorten (Teilgemeinden: Meßkirch mit Igelswies und Schnerklingen, Dietershofen mit Buffenhofen, Heudorf, Langenhart, Menningen mit Leitishofen, Rengetsweiler, Ringgenbach, Rohrdorf) wohnen 8.149 Menschen (Stand 2013), im Teilort Menningen mit Leitishofen davon 456 Bürger.

Südwestlich an dem Planungsgebiet vorbei verläuft die Bundesstrasse B 311 (Ulm-Freiburg-Tangentiale). Im Norden im Talraum der Ablach liegt die Bahnstrecke der Hegau-Ablachtal-Bahn von Mengen nach Stockach und Radolfzell; derzeit gibt es zwischen Mengen und Stockach keinen regelmäßigen Verkehr auf dieser Bahnlinie.

Ebenfalls in Norden des Plangebietes ca. 350 m entfernt fließt die Ablach Richtung Osten.

4.2. Auflistung vorhandener Informationen

Zur Vervollständigung der Bestandsituation werden nachfolgend für diesen Bereich die vorhandenen und rechtsverbindlichen raumbezogenen Planungen und Schutzgebiete aufgeführt.

Landschaftsschutzgebiete sind im Planungsgebiet und in der Umgebung nicht ausgewiesen. Im Planungsgebiet selbst und in der Umgebung ist kein Naturschutzgebiet vorhanden.

Im Bundesanzeiger gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sind in der Nähe der Deponiefläche ausgewiesen. Das am nächsten gelegene FFH-Gebiet befindet sich in etwa 350 m Entfernung in nordöstlicher Richtung mitten in der Ortslage von Menningen. Es handelt sich dabei um das Gebiet Nr. 8021311: „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“.

Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind im Planungsraum nicht ausgewiesen.

Zum Schutz seltener und ggf. bedrohter Arten, zur Sicherung der Artenvielfalt sowie zur Sicherung der Funktionsvielfalt im Naturhaushalt sind im Umfeld um das Planungsgebiet Bereiche mit unterschiedlichem Schutzzweck und differenziertem Grund ausgewiesen:

nördlich

Biotop-Nr.179204372125 „Landschilfröhrichte auf Sickerquelle Haldenbühl SW Menningen“

Biotop-Nr.179204372130 „Rohrglanzgrasröhrichte Unterwasser SW Menningen“

Biotop-Nr.179204372137 „Feldhecke an der Bahnlinie bei der Enge W Menningen“

Biotop-Nr.179204372138 „Ablach an der Enge W Menningen“

westlich

Biotop-Nr.179204372122 „Feldgehölze II Ehrlenberg O Igelswies“

südlich

Biotop-Nr.179204372239 „Ufer-Schilfröhricht und Nasswiese Riedle SW Leitishofen“

4.2.2. Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

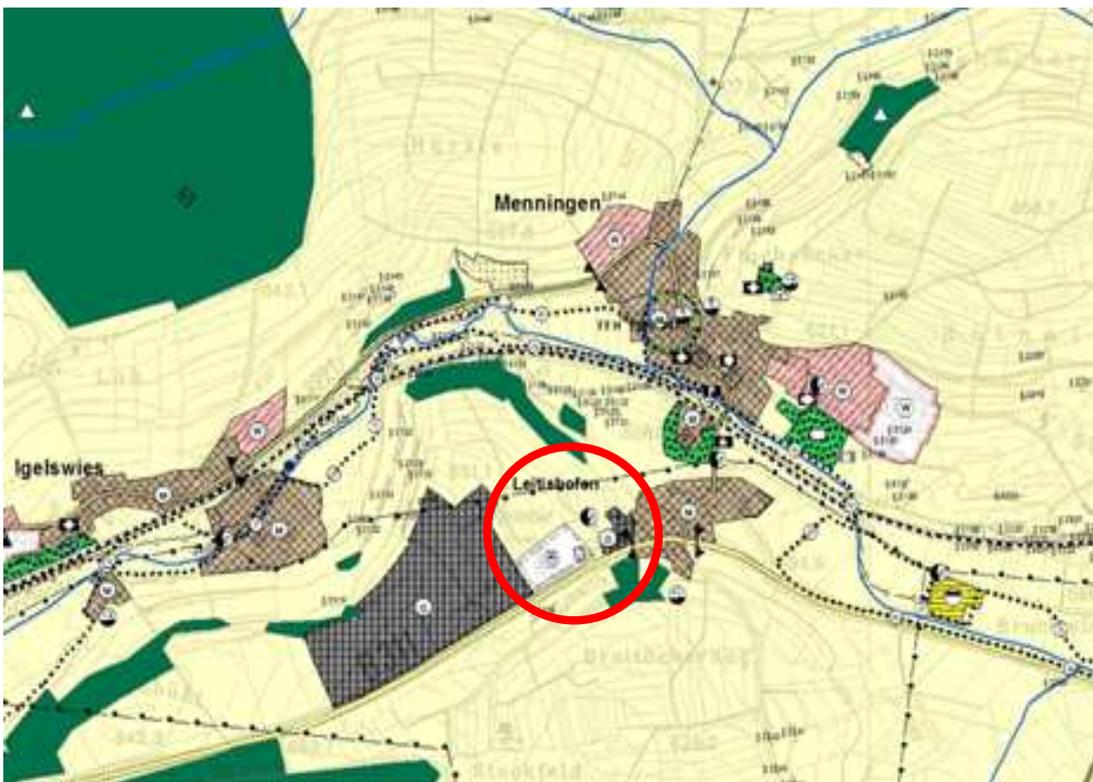


Abbildung 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan VVG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf

(Quelle: Planstatt Senner / Lage des Gebietes roter Kreis)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Meßkirch (FNP VVG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf, 2013) ist der südliche Abschnitt des Standortes des Vorhabens als Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen dargestellt. Im Westen anschließend sind gewerbliche Flächen ausgewiesen. Die Waldflächen sind als "Flächen für die Forstwirtschaft" dargestellt; die Offenlandbereiche um Leitishofen als "Flächen für die Landwirtschaft".

Im derzeitigen Entwurf zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes VVG Meßkirch-Leibertingen-Sauldorf sind für den Planungsbereich keine Flächen als Suchraum für Windenergieanlagen ausgewiesen.

4.3. Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

In diesem Abschnitt werden die Umweltbelange der einzelnen Schutzgüter in ihrem Bestand im Hinblick auf das Vorhaben der UVP i.S.d. nach Nr. 12.1 Anlage 1, § 3 UVPG - *Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes* - . und Nr. 12.2.1 - *Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr* - aufgezeigt.

Zu untersuchende umwelterhebliche Auswirkungen des Vorhabens zur Deponierung von Erdaushub, Bauschutt und Asbest ist die Überprüfung, welche der im UVP-Gesetz genannten Schutzgüter durch Wirkungen des geplanten Vorhabens der Erhöhung und Umnutzung von Deponieflächen betroffen sein können. Die relevanten Randzonen um das Plangebiet (hier: Industriegebiet und Recyclinganlage) werden hierbei mit berücksichtigt.

Dabei werden alle Vorhaben bedingten (bau-, anlage- und betriebsbedingt) denkbaren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter aus der geplanten Nachnutzung sowie deren Wirkungsbereiche nur soweit ermittelt und beschrieben, wie diese für eine Bewertung im Rahmen dieser UVP von Belang sind. Die Beurteilung des Vorhabens der geplanten Rekultivierung und Nachnutzung ist nur für die Wirkungen und Beeinträchtigungen anzuführen, welche im Zusammenhang mit der Deponie bedeutend sind.

4.4. Bewertung der Schutzgüter nach UVPG

4.4.1. Schutzgut Mensch

Neben den Auswirkungen auf andere Schutzgüter gibt es Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und das Wohlbefinden, die den Menschen direkt betreffen können. Dies sind hier die durch die Erweiterung des Deponievolumens möglichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Deponie und die geplante Nachnutzung und Rekultivierung.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als „visuelle“ Erholung wird im entsprechenden Kapitel weiter ausgeführt.

Von der gesamten Deponie gehen vor allem durch den Betrieb Emissionen in Form von Lärm, der von den LKWs erzeugt wird, und von Stäuben aus, die beim Fahren auf dem Gelände und beim Abladen der Schüttgüter entstehen. Der Lärm ist durch die topographische Lage der Deponie unterhalb des Niveaus der umgebenden Flächen zusammen mit der vorhandenen wirkungsvollen Eingrünung kaum noch festzustellen. Der Lärm aus den oberhalb des Niveaus der umgebenden Flächen wird eher nach oben abgestrahlt und ist von der Bebauung weiter entfernt, sodass dieser Lärm nicht weiter wahrgenommen wird. Eine Vorbelastung ist durch den Verkehrslärm der vorbeiführenden Bundesstraße gegeben.

Die Stäube werden durch den vorherrschenden Westwind zwar verweht, verlassen jedoch aufgrund der teilweisen Lage der Deponie in einer Senke in diesem Bereich nur in geringem Ausmaß das Gelände. Aus den oben liegenden Auffüllflächen werden Stäube in geringem Umfang durch die vorherrschende Ostrichtung des Windes in freie Bereiche. Hauptsächlich ist auch hier durch die bestehenden hohen Gehölzbestände eine wirkungsvolle Abschirmung gegeben.

Im Deponiebereich können unangenehme Gerüche auftreten, die vom deponierten Bauschutt ausgehen. Diese sind außerhalb des Deponiegeländes nicht mehr wahrzunehmen. Ein geordneter Deponiebetrieb verhindert zudem noch das dauerhafte Auftreten von Gerüchen und mindert deren Intensität.

Mit nennenswerten Erschütterungen durch den Betrieb der Deponie ist nicht zu rechnen. Gleiches gilt für eventuelle Ausgasungen aus den gelagerten Materialien. Umweltverschmutzungen im Sinne von Schadstoffeinträgen in die Umwelt ergeben sich durch die Deponie nach bisherigem Wissensstand nur durch die Abgase der LKWs. Dies kann jedoch nicht als erhebliche Umweltverschmutzung eingestuft werden. Andere Schadstoffe werden beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nur in unwesentlichem Maße freigesetzt.

Durch die geplante Änderung der Deponiekubatur ergeben sich keine erhöhten Emissionen aus dem Betrieb der Deponie. Mit dem Beginn der Rekultivierungsabschnitte werden die folgenden Verfüllabschnitte weiter eingegrünt.

Mit zusätzlichen Umweltverschmutzungen ist nicht zu rechnen.

4.4.2. Schutzgut Boden

Gemäß § 1 LBodSchAG (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz) werden die Böden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen bewertet. Folgende Bodenfunktionen sind hierbei von Interesse (vgl. Heft 23 Umweltministerium Ba.-Wü.):

- Standort für natürliche Vegetation
- Standort für Kulturpflanzen
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Filter und Puffer für Schadstoffe
- Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Die Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden im Plangebiet lässt sich abschließend aus dem Bestand darstellen.

Das Planungsgebiet befindet sich nach der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg, Blatt CC 7918 Stuttgart-Süd im Bereich der Bodengesellschaft Nr. 131 in der hügeligen Altmoränenlandschaft des Alpenvorlandes. Sie wird bestimmt von einem starken Vorkommen der Pseudogley-Parabraunerde, der Parabraunerde und des Pseudogleys.

Das Planungsgebiet der Deponie entstand jedoch aus einem Kiesabbau heraus und wurde zum Teil mehrere Meter hoch mit Bauschutt überdeckt und im Bereich der Fahrwege stark verdichtet. Somit kann im Bereich des Deponiegeländes nicht mehr von einem natürlichen Bodenaufbau ausgegangen werden.

Der Untergrund des Asbest-Deponiebereichs, der bereits verfüllt ist oder verfüllt wird, besteht aus einer über die Erdablagerungen aufgebracht Basisabdichtung. Von einem „Boden“ kann hier nicht gesprochen werden, da die Abdichtung die meisten Eigenschaften eines natürlichen Bodens nicht erfüllt:

- Sie kann nicht mehr als Lebensraum für Bodenorganismen dienen, die normalerweise in einem Boden existieren sind.

- Sie stellt kaum mehr einen Standort für natürliche Vegetation dar, da sie eine extreme Dichte und ungünstige Eigenschaften aufweist.
- Als Standort für Kulturpflanzen kann sie aus den genannten Gründen nicht mehr in Frage kommen.
- Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann sie aufgrund ihrer Wasserundurchlässigkeit nicht mehr erfüllen.
- Schadstoffe filtert und puffert sie jedoch sehr gut gegenüber dem Untergrund ab.
- Als landschaftsgeschichtliche Urkunde kommt sie nicht mehr in Frage, da sie behandelt und künstlich aufgebracht wurde und somit keine Informationen über die Vergangenheit des Standortes enthält.

Durch die Planung des Vorhabens der Erhöhung des Deponiekörpers und der Umnutzung von Deponieflächen von DK 0 zu DK 1-Flächen wird verhindert, dass für die Deponierung von Abfällen weitere Flächen in Anspruch genommen werden. Der vorhandene Untergrund im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist.

4.4.3. Schutzgut Wasser

Textbeitrag aus Ingenieurbüro Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH, 2018

Grundwasser:

Am Standort der Deponie und deren näherem Umfeld ergibt sich folgender Schichtaufbau, der sich aus quartären und tertiären Sedimenten zusammensetzt:

Riss-Moräne (Grundmoräne) RM bis > 10 m mächtig

Riss-Schotter Rg 1-5 m mächtig

Untere Süßwassermolasse tUS bis > 100 m mächtig

In den Erläuterungen zur Geologischen Karte wird die Untere Süßwassermolasse in die Süßwasserkalkzone und die darüber liegende Beckenfazies untergliedert. Die Süßwasserkalkzone besteht aus einer Wechselfolge von Kalkbänken mit Mächtigkeiten von Dezimeter bis max. wenige Meter mit Tonmergellagen. Diese Kalke sind linsenförmig ausgeilend in die Tonmergelschichten eingebettet. Die Beckenfazies besteht aus bunten Tonmergeln mit wechselnden Gehalten an Schluff, Feinsand und Sanden. Die Sande können durch Karbonatlösungen zu weichen Sandsteinen verfestigt sein, mit Mächtigkeiten im Dezimeterbereich (BERGHOF, 2018). Das Grundwasser liegt weit unter Flur. Die Riss-Schotter bilden den Porengrundwasserleiter. Die durch den Kiesabbau reduzierte Mächtigkeit im Deponiebereich liegt bei max. 1 m. Südöstlich der Deponie und im Gewann Breitackerhag, südlich der Deponie, ist mit Mächtigkeiten von bis zu ca. 5 m auszugehen (BERGHOF, 2018).

Das Planungsgebiet besitzt in Bezug auf das Grundwasser eine sehr geringe Bedeutung. Aufgrund der ergriffenen und noch zu ergreifenden technischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers (Basisabdichtung, Sickerwasserbehandlung, etc.) besitzt es in diesem Bereich auch nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen.

Das Grundwasser wird in regelmäßigen Abständen überwacht. Erhebliche Eingriffe durch die Anlage und den Betrieb der Deponie wurden bisher nicht ersichtlich. Eine Erhöhung der Verfüllkapazität hat auf die vorhandenen Basisabdichtungen keinen Einfluss.

Der vollständige Textbeitrag ist im Erläuterungsbericht Büro Kovacic aufgeführt.

Oberflächengewässer:

Im Planungsgebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Die im Norden vorbeifließende Ablach liegt durch einen wirksamen Gehölzriegel am Hang in ca. 300 m Entfernung ausreichend unbeeinflusst durch den Deponiebetrieb im Talraum.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser, Aspekt Oberflächengewässer kommt dem Planungsgebiet somit nur eine sehr geringe Bedeutung und auch nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zu.

Die Deponie „Vorderhalden“ in Meßkirch-Menningen liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

4.4.4. Schutzgut Klima und Lufthygiene

Bedeutende klimatische Regenerationsfunktionen erfüllen Bereiche, die aufgrund ihrer Ausbildung und räumlichen Lage eine wesentliche Bedeutung für den Temperatenausgleich und den Luftaustausch besitzen (Klimatische Ausgleichsräume).

Auf den Hochflächen der Altmoränenlandschaft entsteht Kalt- und Frischluft, die über Kaltluftleitbahnen in die Siedlungen gelangt, die an den Hängen oder im Talraum der Ablach liegen. Die Frischluft, die oberhalb der Deponie und teilweise auch auf mit Vegetation bestandenen Flächen in direkter Nachbarschaft der Deponie gebildet wird, wird in Richtung B 311 und Richtung Leitishofen in den Talraum abgeleitet.

Es handelt sich bei der Deponie nicht um eine siedlungsrelevante Frisch- oder Kaltluftleitbahn oder um ein siedlungsrelevantes Entstehungsgebiet, da die abgeleitete Luft häufig sogar im Talraum stehen bleibt und Leitishofen nur eine kleine ländliche Ortschaft darstellt, die keinen schwerwiegenden klimatischen Belastungen unterliegt. Die Ableitung der Frischluft wird zudem teilweise vom dichten Bewuchs der Hangkanten behindert.

Die wirkungsvolle Kaltluft für den Ortsteil Leitishofen mit der vorbei- bzw durchführenden Bundesstraße B 311 kommt aus den Entstehungsgebieten der südlich gelegenen Hochflächen mit den freien Flächen und Waldflächen, welche vom Deponiebetrieb völlig unbelastet sind.

Die klimatische Wirkung der Kaltluft hängt allerdings davon ab, ob und mit welcher Intensität diese in mögliche Belastungsräume fließen kann, um dort klimatischen oder lufthygienischen Belastungen entgegenzuwirken.

Dem Planungsgebiet ist nur eine sehr geringe Bedeutung im Hinblick auf das Schutzgut Klima einzuräumen. Das Klima auf und in der Umgebung des Deponiegeländes ist nur wenig empfindlich gegenüber einem Eingriff.

4.4.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die derzeit sich in der Auffüllung befindlichen Deponieflächen selbst bieten aufgrund der intensiven Nutzung mit andauernder Aufschüttung und Maschinen- und LKW-Verkehr den Tier- und Pflanzenarten nur in geringem Umfang einen ausreichenden dauerhaften Lebensraum.

Zwischen den Ablagerungsflächen machen Sukzessionsflächen einen Teil der Gesamtfläche der Deponie aus. Hier sind Biotopstrukturen vorhanden. Sie bestehen zu einem großen Teil aus Weidengebüschen mit den entsprechenden Saumstrukturen und standortgerechter krautiger Vegetation auf kiesigen und steinigen Standorten.

Nach den Bewertungsempfehlungen der LUBW finden sich folgende Biotoptypen im Bereich des Deponiegeländes:

13.21 Tümpel (stark beeinträchtigt)

21.40 Anthropogene Gesteins- oder Erdhalde

- 23.30 Lesesteinhaufen
- 34.52 Land-Schilfröhricht
- 35.31 Brennessel-Bestand
- 35.39 Dominanzbestand aus Riesenbärenklau (Neophyt)
- 35.61 Annuelle Ruderalvegetation (mäßig beeinträchtigt)
- 35.62 Ausdauernde Ruderalvegetation trockenwarmer Standorte
- 35.63 Ausdauernde Ruderalvegetation frischer Standorte
- 35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation
- 42.20 Gebüsch mittlerer Standorte (mäßig beeinträchtigt)
- 58.11 Sukzessionswald aus langlebigen Bäumen
- 58.21 Sukzessionswald mit überwiegendem Laubbaumanteil
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz
- 60.23 Wege oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter

Auf dem Deponiegelände der Erd- und Bauschuttdeponie „Vorderhalden“ in Menningen hat sich eine Vielzahl verschiedener Lebensräume etabliert, die unter optimalen Bedingungen auch unter Schutz stehenden Tieren einen wertvollen Lebensraum bieten könnten. Insgesamt betrachtet sind die vorhandenen Habitatstrukturen jedoch sehr deutlich, z. T. sogar erheblich durch den laufenden Betrieb der Deponie geprägt und beeinträchtigt, so dass sich nur in den Randbereichen und den zeitweise wenig genutzten Stellen auf dem Deponiegelände ausmachen lassen, die nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit von hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Artenschutz sind. Diese Bereiche befinden sich fast ausschließlich an den Randbereichen, welche von dem Vorhaben i.d.R. nicht betroffen wären.

Folgende Strukturen sind hier herauszustellen:

- Hecken um das Deponiegelände
- Angrenzender Hangwald
- vorhandene Steinhaufen
- Brennessel-Bestand
- Tümpel

Auf dem Deponiegelände kommen ständige Erdbewegungen und andauernder Fahrverkehr als „Normal“-Zustand vor. Das Vorkommen von dauerhaften Populationen kann deshalb wegen des Deponiebetriebes mit wechselnden Aufschüttungsflächen und Störungen nahezu ausgeschlossen werden.

Zu den Vorkommen von Tierarten wurde im Frühjahr/Sommer 2016 eine Kartierung der Artengruppen Vögel, Reptilien, Amphibien und Tagfalter durchgeführt. Im Kapitel zum Artenschutz wird dort näher darauf eingegangen. Die faunistische Grundlagenuntersuchung vom 12.09.2016 liegt in der Anlage zur UVP bei.

4.4.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Europäische Landschaftskonvention (ELK) besagt, dass «jedes vom Menschen wahrgenommene Gebiet» Landschaft sei, gleichgültig, ob Wasser oder Land, Feld oder Wald, überbaut oder nicht überbaut. Landschaft kann aber durch eine Nutzungsart für andere Nutzungen verloren gehen oder in ihrer Vielzahl an Funktionen, Wirkungen und Potenzialen eingeschränkt werden.

Das Planungsgebiet befindet sich in der Großlandschaft der Donau-Iller-Lech-Platten im Naturraum der Donau-Ablach-Platten. Es liegt am südlichen Rande des Ablachtals, welches einen sehr reizvollen Landschaftsraum darstellt. Diese vor allem durch die Eiszeiten geprägte Landschaft besteht aus folgenden Landschaftseinheiten, die auf der folgenden Abbildung sehr gut erkennbar werden:

- der nördlich gelegene Talraum der Ablach, der sowohl von Besiedlung (Menningen) als auch von landwirtschaftlicher Grünlandnutzung bestimmt wird,
- die schwach bis mittel geneigten Hänge, die von landwirtschaftlicher Nutzung und Wohnbebauung am Hangfuß geprägt sind und
- die von forstwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Hochflächen.

Die Deponie liegt im Bereich der Hochflächen, wobei das nähere Umfeld der Deponie von der Ortslage Leitishofen im Osten, der B311 im Süden, den landwirtschaftlichen Flächen im Süden und Westen (zukünftiges, bereits teilweise bebautes Industriegebiet der Stadt Meßkirch) und den Waldflächen im Norden und Nordosten nach Menningen hin bestimmt wird. Das Planungsgebiet liegt am Südosthang einer Geländekuppe, die Richtung Nord-Ost zur Ablach hin abfällt.

Für die Beurteilung des Landschaftsbildes werden vor allem die Kriterien der Schönheit, Einzigartigkeit und der Vielfalt betrachtet. Eine solche Bewertung unterliegt jedoch immer stark den subjektiven Eindrücken des Bearbeiters, weshalb zur Bewertung der Landschaft bereits mehrere Verfahren entwickelt wurden, die eine weitgehende Objektivität gewährleisten sollen. An dieser Stelle wird auf das Verfahren der LUBW zurückgegriffen.

Anhand dieser Bewertung kommt man zu folgendem Schluss:

Betrachtet man das gesamte Landschaftsbild, so zeigen sich hier noch charakteristische Merkmale des Naturraumes, die jedoch erkennbar überprägt und zum Teil auch gestört sind. So stellt die Deponie einen erkennbaren Einschnitt in die Geländekuppe dar, der jedoch von eingrünenden Bäumen und Sträuchern überdeckt wird. Dieses Bild zeigt sich dem Betrachter von Süden aus.

In ihrer bisherigen Ausprägung kann die Deponie von der Ortslage Menningen aus durch die dazwischen gelegene Bewaldung nicht gesehen werden. Von Leitishofen stellt sich die Deponie ebenfalls gut eingegrünt dar.

Das Erleben der Landschaft wird durch den Verkehr auf der stark befahrenen B 311 deutlich beeinträchtigt, welche im gesamten Planungsgebiet wahrnehmbar ist.

4.4.7. Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Als Sachgüter könnten die quer über das Deponiegelände verlaufenden Stromleitungen eingestuft werden, für die eventuell besondere Schutzvorkehrungen in Absprache mit dem Netzbetreiber bei Auffüllung der Deponie zu treffen sind.

4.5. Darstellung der Erheblichkeit

4.5.1. Schutzgut Mensch

Erholung:

Zur Beurteilung der Empfindlichkeit des Erholungspotentials und des Landschaftsbildes müssten hier die beeinträchtigenden Wirkungen durch das Vorhaben der späteren Nachnutzung zugrunde gelegt werden, da visuelle Störwirkungen im Landschaftsraum im eigentlichen Sinne nur von Bauwerken ausgehen kann, die hinsichtlich ihrer Form, Lage, Größe oder Farbgebung nicht mit

den natürlichen Landschaftsstrukturen harmonisieren. Die Erhöhung einer Deponieauffüllung bewirkt hierbei eine Störung des Gesamtbildes eines zusammenhängenden Landschaftsraumes. Bei der Beurteilung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Störungen und Überformungen gilt generell, dass bei einem hohen Landschaftsbildwert die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber Eingriffsmaßnahmen steigt.

Kriterien für die visuelle Empfindlichkeit sind:

- Einsehbarkeit, exponierte Flächen, die weit einsehbar sind, sind sehr empfindlich
- Großflächigkeit, Empfindlichkeit gegenüber visueller Trennwirkung und Störung
- Seltenheit / Besonderheit innerhalb des Landschaftsraumes
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Verbindungsfunktion von Erholungsfunktionen
- Störanfälligkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen und Lärm, gegenüber Geruchsbeeinträchtigungen und Schadstoffeintrag
- Konzentration von Nutzungen

Da das Planungsgebiet wegen seiner langjährigen Nutzung als Erd- und Bauschuttdeponie und der dadurch immer vorhandenen Einzäunung nie ein Bereich einer ausgeprägten Erholungslandschaft war, ist auch kein Konflikt mit den Belangen einer Landschaftsbezogenen Erholung zu erkennen, der die Erholungseignung erheblich nachteilig beeinträchtigen würde.

In der näheren Umgebung der Deponie sind keine Einrichtungen zur Erholung oder Freizeitgestaltung vorhanden, die durch die Deponie beeinträchtigt werden könnten. Die umgebende Landschaft wird kaum zur Naherholung oder für Spaziergänge während der Betriebszeiten genutzt. Eine Änderung der Zugänglichkeit der freien Landschaft ist durch das geplante Vorhaben zudem nicht gegeben.

Die bisher für eine Naherholung genutzten Waldgebiete oder Waldränder werden durch das geplante Projekt in keiner Weise beeinträchtigt.

Eine Zerschneidung von Erholungsräumen ist nicht gegeben. Eine störende Emission geht von der geplanten Nachnutzung nicht aus. Die Nutzung als Erholungsbereich für Spazieren gehen, Joggen o.vgl. wird durch den Zaun entlang des bestehenden vorbeiführenden Weges nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. Andere Nutzungen zur Erholung sind in diesem Gebiet nicht gegeben.

Das konkrete Planungsgebiet war bisher nicht für die Nutzung als Erholungsgebiet gegeben. Es war auch wegen der bisherigen Nutzung und auch wegen genügend anderer vorhandener Bereiche im näheren Umfeld auch nie ein Gebiet für die Feierabend- oder lokale Naherholung. Die bisherigen Wege oder anderen Einrichtungen zur Erholung im Raum werden zudem durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt verändert oder beschädigt.

Das Schutzgut Erholung wird durch das Vorhaben der Deponieerhöhung und durch die geplante Nachnutzung nicht beeinträchtigt.

Landschaftsbild:

Landschaft ist das wahrgenommene Gebiet (ELK); die Wahrnehmung und das Empfinden sind individuell. Damit wird auch generiert, dass die Kriterien für diese Wahrnehmung auf die Zielaussagen zur Artenvielfalt von Landschaft, Vielfältigkeit von Lebensräumen oder Landschaftselementen formuliert werden muss.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Deponie selbst und die benachbarte B 311 beeinträchtigt. Durch die aktuelle Planung wird die Deponie so weit angefüllt, dass der höchste Bereich des Deponiekörpers von Leitishofen bzw. Menningen und dem Ablachtal aus wahrgenommen wird.

Die visuelle Veränderung des Landschaftsbildes im Nahbereich durch die Erhöhung der Deponie wird durch das Rekultivierungskonzept maßgeblich bestimmt. Die landschaftliche Einbindung der aufgefüllten Flächen orientiert sich im Wesentlichen an benachbarten bzw. im Talraum anzutreffenden Hang- und Geländeformationen. Im Rekultivierungskonzept ist vorgesehen, dass ebenere Lagen als offene Wiesenflächen mit Zwischenböschungen als Feldgehölzriegel den neuen Landschaftsraum gliedern.

Übergänge von besiedeltem Raum zu offenen naturnahen Wiesenflächen werden durch Anpflanzung von Gehölzhecken an den Hangbereichen angelegt. Dies entspricht dem lokaltypischen Bild und dem ökologischen Anspruch einer dörflichen Ansiedlung eher, als ein abrupter Übergang von Dorf zu landwirtschaftlichen Freiflächen. Auch Hecken und Feldraine sind geeignet, Übergänge zu schaffen und werden weiterentwickelt werden und mit den neuen Gehölzstrukturen verbunden werden.

Die im Maßnahmenkonzept zur Rekultivierung vorgesehene landschaftsgerechte Einbindung des Deponiekörpers wird dadurch den Eingriff soweit mindern, dass das Deponiegelände nicht mehr als Eingriff in die Landschaft wahrgenommen wird, sondern ein Teil dieser Landschaft werden wird. Die Einsehbarkeit als Maß der Intensität der Bedeutung fällt dadurch mit Abschluss der Rekultivierung unter die Erheblichkeitsschwelle.

Landwirtschaft:

Flächen für die Landwirtschaft sind von dem Vorhaben der Deponieerhöhung nicht direkt betroffen, auf dem gesamten Deponiefeld wird keine Landwirtschaft betrieben. Die Fläche war vor Beginn des Abbaus von Rohstoff landwirtschaftlich genutzt.

Der Untergrund besteht aus angefülltem Erdaushub an diesen später rekultivierten Standorten. Wirtschaftlich gesehen kommt diesem Standort dann keine Bedeutung zu, da es wegen des Untergrundes bzw. des Inhaltes der Deponie nicht vorgesehen ist, landwirtschaftliche Fläche als Nachnutzung zu generieren.

Forstwirtschaft:

Das Deponiegelände liegt nach der Ausweisung im Regionalplan nicht innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereiches für die Forstwirtschaft.

Entsprechend dem Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) ist Wald *„wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Tier- und Pflanzenwelt, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und für die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern“* (§ 1 LWaldG).

Im Rekultivierungskonzept ist die Anlage einer Waldfläche vorgesehen zur landschaftlichen Einbindung und als Ersatzmaßnahme. Die Anlage der Waldflächen kann wegen der erforderlichen Überdeckung nur im DK O-Bereich erfolgen. Die Aufforstung erfolgt dabei in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde mit naturnahen, standortgerechten Baumarten als Laubmischwald.

4.5.2. Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet der Deponie entstand aus einem Kiesabbau heraus und wurde seither mehrere Meter hoch mit Erdaushub, Bauschutt und mit Auffüllflächen für DK I Reststoffe aufgefüllt und mit Aushub überdeckt. Somit kann im Bereich des genutzten Deponiegeländes

nicht mehr von einem natürlichen Bodenaufbau ausgegangen werden. Von einem „Boden“ kann hier ebenfalls nicht gesprochen werden, da die Abdichtung die meisten Eigenschaften eines natürlichen Bodens nicht erfüllt:

- Die Lager- und Auffüllflächen können nicht mehr als Lebensraum für Bodenorganismen dienen, die normalerweise in einem Boden existieren sind.
- Die Deponie stellt kaum mehr einen Standort für potentielle natürliche Vegetation dar, da sie eine extreme Dichte und ungünstige Eigenschaften aufweist.
- Als Standort für Kulturpflanzen kann sie aus den genannten Gründen nicht mehr in Frage kommen.
- Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann sie aufgrund ihrer Wasserundurchlässigkeit nicht mehr erfüllen.
- Schadstoffe filtert und puffert der Deponiekörper jedoch sehr gut gegenüber dem Untergrund ab.
- Als landschaftsgeschichtliche Urkunde kommt sie nicht mehr in Frage, da sie behandelt und künstlich aufgebracht wurde und somit keine Informationen über die Vergangenheit des Standortes enthält.

Der vorhandene Boden im Planungsgebiet ist von sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz und besitzt nahezu keine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen, da er bereits sehr hohen Vorbelastungen und Überformungen ausgesetzt ist.

Durch die vorliegende Planung wird verhindert, dass für die Deponie weitere zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Für das Schutzgut Boden entsteht durch das Vorhaben der Deponieerhöhung damit kein Eingriff und ist dadurch nicht erheblich.

4.5.3. Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)

Grundwasser

Das Deponiefeld für Asbest ist bereits mit einer Basisabdichtung versehen. Auf die Erweiterungsfläche muss vor deren Verfüllung ebenfalls eine solche Abdichtung aufgebracht werden. Da durch die Basisabdichtung der Deponie eine Versickerung von Schadstoffen in den Untergrund verhindert wird und das Sickerwasser aus der Deponie gesammelt abgeleitet wird und einer regelmäßigen Kontrolle unterliegt, sind Auswirkungen der gesamten Deponie wie auch der vorliegenden Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen.

Zu den Fluvioglazialen Kiese und Sande des Ablachtales als Grundwasserleiter hat die Deponie wegen der Lage und der Grundabdichtung keine Verbindung. *Die Entfernung von der Deponie zur Ablach beträgt ca. 500 m. Der hydraulische Gradient im Deponiebereich liegt bei 0,08 im nördlichen und 0,04 im südlichen Deponiebereich. Die geologische Barriere in Menningen wird von der Unteren Süßwassermolasse gebildet. Diese ist nicht nur am Standort selbst, sondern auch im weiteren Umfeld anstehend* (BERGHOF, 2018). Dadurch kann kein Sickerwasser in die im Talraum liegende und andere Biotope eindringen.

Andere Einträge ins Grundwasser sind durch das Vorhaben wegen der geplanten Nachnutzung als Flächen für den Naturschutz auch nicht gegeben, sodass auch dadurch keine Summation der Beeinträchtigung entsteht.

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

4.5.4. Schutzgut Klima und Lufthygiene

Auf das Klima im Landschaftsraum hat die Planung keinen Einfluss. Der Kalt- und Frischluftabfluss bleibt in seiner jetzigen Form gewährleistet.

Das Kleinklima auf der Deponiefläche selbst wird sich im Vergleich zu der jetzt offenen Fläche während des Betriebes mit Staub- und Abgasemissionen durch eine entsprechende Rekultivierung nach Verfüllung der Deponie wesentlich verbessern, da diese Belastungsfaktoren vollständig wegfallen. Auch die Randbereiche werden durch diese geringfügige Änderung des Kleinklima während des Betriebes nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft durch das Vorhaben selbst und in seine Randbereiche hinein ist nicht anzunehmen, da das Planungsgebiet vollständig rekultiviert wird und keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion und keine empfindlichen Belastungsräume im Wirkungsradius hat.

4.5.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Lebensraumfunktion

Die Deponie selbst bietet aufgrund der intensiven Nutzung nur auf den Standort angepassten Tier- und Pflanzenarten einen ausreichenden Lebensraum. Auch auf den ungenutzten Deponiefeldern lassen sich nur sehr wenige Ubiquisten unter den Pflanzenarten finden.

Auf dem Deponiegelände hat sich eine Vielzahl verschiedener Lebensräume entwickelt, die unter optimalen Bedingungen auch unter Schutz stehenden Tieren einen wertvollen Lebensraum bieten könnten. Aber insgesamt betrachtet sind die vorhandenen Habitatstrukturen erheblich durch den laufenden Betrieb der Deponie geprägt und beeinträchtigt, so dass sich nur wenige Stellen innerhalb auf dem Deponiegelände ausmachen lassen und die dauerhafteren Bereiche befinden sich ausschließlich an den Randbereichen des Deponiegeländes oder außerhalb angrenzend. Das Vorkommen von dauerhaften Populationen auf den Deponieflächen kann wegen des Deponiebetriebes wegen wechselnder Aufschüttungsflächen und Störungen nahezu ausgeschlossen werden.

| Wertstufe | Habitatfunktion | Verlustfläche in ha | Beispiele für Bestandstypen |
|-----------|--------------------------------|---------------------|---|
| 3 | sehr hohe Bedeutung | 0,9 ha | Laubholz-Altbestände (außerhalb angrenzend), Wasserflächen, Tümpel |
| 2 | hohe Bedeutung | 0,6 ha | Mittelalte Gehölzbestände, mittelalte, mehrschichtige Baum- und Strauchbestände, mittelalte Laubholzbestände mit Saumstreifen oder Unterbau |
| 1 | geringe bis mittlere Bedeutung | 0,5 ha | Junge Feldgehölzhecken, Sukzessionsbestände, vereinzelt stellenweise, Ruderalflora |
| ? | geringe Bedeutung | 4,8 ha | Offene Deponieflächen, Betriebseinrichtungen |

Tabelle 3: Flächeninanspruchnahme nach Habitatbedeutung

Lebensraumfunktion der Randbereiche

In schutzwürdigen Bereiche wird durch das Vorhaben normalerweise nicht eingegriffen. Eine weitere Betrachtung dieser Funktion wäre demnach nicht notwendig, da sich durch die Erhöhung des Volumens keine Änderung im Deponieumfang und Deponiebetrieb ergibt.

Das Planungsgebiet ist für den Natur- und Artenschutz in den Randbereichen und außerhalb wesentlich von Bedeutung mit der Annahme hochwertiger Strukturen in den Randbereichen und den zeitlich begrenzten nicht genutzten Auffüllflächen als temporäre Sukzessionsflächen. Der weitaus größte Teil des Deponiegeländes besitzt jedoch nur eine sehr geringe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen.

Über ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Deponie ist nicht bekannt.

Für die naturschutzfachlichen erheblichen Eingriffe können wirksame Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Zu dem Themenbereich des Artenschutzes wurde der Teil der UVP damit ergänzt, die dazu erforderlichen und geforderten Bestandsaufnahmen der einzelnen Tierarten wie Vögel, Reptilien und Schmetterlinge u.a. wurde im jahreszeitlichen Verlauf entsprechend kartiert.

In der Faunistischen Grundlagenuntersuchung wird ausgesagt, dass der Deponiebetrieb eine wesentliche Beeinträchtigung für die Fauna darstellt. Es ergeben sich aber auch dadurch Rückzugsbereiche für diese Arten. Das Vorhandensein von geschützten Arten ist auch nur durch den Deponiebetrieb und den dadurch entstehenden Lebensraumflächen möglich.

4.5.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung des Vorhabens der Erhöhung und Umnutzung von Deponieflächen wird von dem Strukturreichtum des Bestandes der Umgebung und der Leistungsfähigkeit für mögliche Veränderungen beeinflusst. Die darauf einwirkenden Faktoren sind:

- Visuelle Störungen
- Zerschneidungen
- Flächenverlust

Einzelne Faktoren der Störungen wie Verlärmung oder Lichtemission fallen dabei erst mit der Betrachtung der Randzonen und der Wirkung der geplanten Nachnutzung und Rekultivierung ins Gewicht, da ja der Deponiebetrieb durch die geplante Deponieerhöhung sich nicht ändert und per se endlich ist.

Visuelle Störungen

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Deponie selbst, das westlich davon gelegene Industriegebiet und die südlich vorbeiführende B 311 beeinträchtigt. Durch die aktuelle Planung wird die Deponie zudem so hoch angefüllt, dass der Deponiekörper nach vollständigem Abschluss des Deponiebetriebes von Leithofen bzw. Menningen vom Ablachtal aus und von Westen und Süden her wahrgenommen wird.

Der Sichtraum der Deponiefläche ist bedingt durch die Lage am Rand einer Hochfläche im Übergangsbereich zum Talraum der Ablach am Osthang einer Geländekuppe, welche von anderen, in der näheren Umgebung vorhandenen Beobachtungspunkten eingesehen werden kann, nicht vorhanden. Zusätzlich wird der Sichtraum durch die Bewaldung der umliegenden Übergangshänge eingeschränkt. Die Landschaftsbildbeeinträchtigungen umfassen somit nur den direkten Nahbereich des Planungsgebietes, in welchem der Deponiekörper die visuelle Wahrnehmung nicht störend beeinträchtigt, da auch andere Strukturen (Industriegebiet / Gebäude) in diesem Landschaftsraum vorhanden sind.

Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Landschaftsbild prägenden Elementen (z.B. Alleen) ist durch das Vorhaben der Deponieerhöhung nicht gegeben.

Flächenverlust

In dem Landschaftsraum mit seinen Strukturen (Talräume, Offenland, Siedlungsflächen) verändert sich mit der Erhöhung des Deponiekörpers das geomorphologische Bild der Landschaft im abgrenzbaren Teilbereich.

Es werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.

4.5.7. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Kulturgüter und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Negative Auswirkungen auf Boden- und Baudenkmäler des Plangebietes sind nicht zu erwarten, da kulturgeschichtliche Fundstellen weit außerhalb des Plangebietes liegen. Sachgüter wie einzelne Gebäude, Einrichtungen oder Straßen sind von dem Vorhaben der Deponieerhöhung nicht betroffen.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei den Auswirkungen ist zwischen dem betriebs- und baubedingten Deponiebetrieb einerseits und den anlagebedingten Beeinträchtigungen einer Nachnutzung andererseits zu unterscheiden. In der Beurteilung des Vorhabens der geplanten Nachnutzung mit der Rekultivierung des Deponiekörpers und durch grünordnerische Maßnahmen ermöglichte Einbindung in die Landschaft sind nur die Beeinträchtigungen zu bewerten, welche ausschließlich im Zusammenhang mit der Deponieerhöhung betroffen sind. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen der geplanten Nachnutzung mit einer Fläche zum Recycling, mit Waldflächen und mit überwiegend Flächen für den Naturschutz sind klar zum umreißen, sind aber selbst nicht Gegenstand der Umweltprüfung.

5.1. Schutzgut Mensch

Bei Realisierung der geplanten Deponieerhöhung kommt es zu einer Vergrößerung der Auffüllflächen für DK 1 – Baureststoffen und eines höheren Deponiekörpers nach Abschluss aller Ablagerungstätigkeiten. Die Funktionen Boden-, Wasser-, Klima- und Immissionsschutz, Erholung und Lebensraumfunktion haben in der Regel für den Menschen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung.

Durch die Deponieerhöhung findet keine weitere oder zusätzliche Flächeninanspruchnahme statt. Eine weitere Beeinträchtigung ist dadurch auf keinen Fall gegeben.

Erholungsfunktion

Da das Planungsgebiet wegen seiner langjährigen Nutzung als Deponie und der seither immer vorhanden Einzäunung nie ein wesentlicher Bereich einer Erholungslandschaft war, ist auch kein Konflikt mit den Belangen einer landschaftsbezogenen Erholung zu erkennen. Die bisher, wenn überhaupt, für eine Naherholung genutzten Waldgebiete und Waldrandbereiche werden durch das geplante Projekt in keiner Weise beeinträchtigt.

Eine Zerschneidung von Erholungsräumen ist nicht gegeben.

Durch die Deponieerhöhung keine verstärkte Lärmbelastung statt. Mit dem Vorhaben der Verlagerung der Zufahrt wird der Abstand zur Ortslage Leitishofen vergrößert und dadurch entfällt die Belastung mit Lärm und Staub aus dem bisherigen Zufahrtbereich.

Visuelle Wirkungen, Landschaftsbild:

Visuelle Störungen gehen nur von technischen Bauwerken aus, die hinsichtlich ihrer Form, Größe oder Farbgebung nicht die natürlichen Landschaftsstrukturen unterstützen oder sogar überhöhen oder in der Landschaft harmonieren (z.B.:Schloss-Meersburg-Effekt). Die durch das Relief und die bestehende Bewaldung der Talränder klar erkennbare Landschaftsstruktur wird durch das Vorhaben der Deponieerhöhung wegen seiner Form als Deponiekörper gestört. Der wirkende Störfaktor kann daher ohne Einbindung nur das nachgenutzte Vorhaben durch die Rekultivierung darstellen.

Die Rekultivierungsmaßnahmen haben als Grundsatz die Übernahme der vorhandenen Landschaftsstrukturen angedacht, damit der Deponiekörper sich in die Landschaft gut einfügen wird.

Durch die Überhöhung wird es auch möglich, dass das westlich angrenzende Industriegebiet besser in das Landschaftsbild eingebunden wird, da dadurch höhere Gebäude nicht mehr oder nur noch sehr wenig vom Ablachtal aus eingesehen werden.

Forstwirtschaft

Nördlich und im Osten der Deponie liegen außerhalb größere Waldflächen an den Hängen zum Ablachtal hin. Diese sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen.

Im Rahmen der Rekultivierung ist vorgesehen, dass der östliche Abschnitt (nur DK-0-Bereich ca. 0,9 ha) aufgeforstet wird. Diese Aufforstung dient neben der Ersatzmaßnahme mit Anlage von Wald der wesentlichen Einbindung des Deponiekörpers in die Landschaft, so dass diese nicht mehr als bautechnische Aufschüttung wahrgenommen wird. Zur Ortschaft Leitishofen im Osten und der Ablach im Nordosten hin wird der bestehende Wald entlang der Hangkante analog ergänzt, so dass das Landschaftsbild hier in angemessener Weise wiederhergestellt wird.

Das Vorhaben der Deponieerhöhung hat keine Beeinträchtigung für die Forstwirtschaft zur Folge. Die Produktionsfunktion von Wald wird deswegen durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Landwirtschaft:

Flächen für die Landwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen.

Eine Nachnutzung der Deponiefläche oder Teile davon als Landwirtschaftliche Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln ist nicht vorgesehen, da durch eine dadurch erforderliche Bodenbearbeitung wegen des Untergrundes der Auffüllflächen dies nicht ermöglicht.

5.2. Schutzgut Boden

Da im Planungsgebiet kein Boden in seiner natürlichen Ausprägung mehr vorkommt, ergeben sich durch die Planung keine Auswirkungen.

5.3. Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächenwasser)

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Da durch die Basisabdichtung der Deponie eine Versickerung von Schadstoffen in den Untergrund verhindert und das Sickerwasser aus der Deponie gesammelt abgeleitet wird und einer regelmäßigen Kontrolle unterliegt, sind Auswirkungen der gesamten Deponie wie auch der vorliegenden Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen.

Das Grundwasser wird in regelmäßigen Abständen überwacht. Bisher ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Anlage und der Betrieb der Deponie negative Auswirkungen auf die Qualität oder die Quantität des Grundwassers besitzen. Demzufolge sind auch in der Zukunft

bei der Verwirklichung der vorliegenden Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Andere Einträge ins Grundwasser sind durch das Vorhaben der geplanten Nachnutzung auch nicht gegeben, sodass auch dadurch keine Summation der Beeinträchtigung entsteht.

5.4. Schutzgut Klima und Lufthygiene

Auf das Klima im Landschaftsraum hat die Planung keinen Einfluss. Der Kalt- und Frischluftabfluss bleibt in seiner jetzigen Ausprägung gewährleistet.

Das Kleinklima auf der Deponiefläche selbst wird sich im Vergleich zu der jetzt offenen Fläche durch eine entsprechende Rekultivierung nach Abschluss der Deponie verbessern.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft durch das Vorhaben selbst und in seine Randbereiche hinein ist nicht gegeben, da das Planungsgebiet keine bedeutende klimatische Ausgleichsfunktion und keine empfindlichen Belastungsräume im Wirkungsradius hat.

5.5. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Die Artenschutzrechtlichen Belange für den Eingriff durch Erhöhung des Deponiekörpers und der Erweiterung des DK-1-Bereiches werden in einem gesonderten Kapitel behandelt. Die Wirkungen und Beeinträchtigungen können dadurch auch durch das geplante Vorhaben der Nachnutzung entstehen.

Alle hochempfindlichen Bereiche für einen Eingriff in die Flora und Fauna und Flächen mit mittlerer und hoher Biotopwertigkeit liegen außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes und werden durch das Vorhaben der Erweiterung des DK-1-Bereiches und auch durch die geplante Nachnutzung und Rekultivierung nicht direkt beeinträchtigt. Da sich der Wirkungsradius der Auswirkungen des Projektes der Deponieerhöhung sich bis auf sehr wenige Ausnahmen nur auf das eigentliche Projektgebiet beschränkt, ist auch eine indirekte Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete und Biotope auszuschließen.

Die Entwicklungsziele der festgesetzten Schutzgebiete werden deswegen auch nicht durch das Vorhaben wegen der fehlenden Fernwirkung für den Schutzzweck der Gebiete beeinträchtigt und auch sind wegen der Lage mit großer Entfernung zum Planungsgebiet nicht betroffen.

| Biotop/Schutzgebiete | Lage / Entfernung | Abschätzung der Auswirkungen |
|---|--|---|
| <u>§32-Biotop</u> | | |
| „Landschilfröhrichte auf Sickerquelle Haldenbühl SW Menningen“ Biotop-Nr. 179204372125 | 400 m entfernt im Norden des Vorhabengebietes, nördlich des Hangwaldes | Keine Beeinträchtigungen durch ausreichend entfernte Lage und Abschirmung durch vorhandenen Hangwald, Wirkfaktoren (Lärm / Immission) werden durch das Vorhaben nicht verändert |
| „Rohrglanzgrasröhrichte Unterwasser SW Menningen“ Biotop-Nr.: 179204372130 | ca. 380 m entfernt nördlich | Wie vor |
| „Feldhecke an der Bahnlinie bei der Enge W Menningen“ Biotop-Nr.: 179204372137 | 530 m entfernt nördlich des Planungsgebietes | Wie vor |
| „Ablach an der Enge W | Nordwestlich des | Keine Beeinträchtigungen durch |

| Biotope/Schutzgebiete | Lage / Entfernung | Abschätzung der Auswirkungen |
|---|---|--|
| Menningen“ Biotop-Nr.: 179204372138 | Planungsgebietes ca.550 m und mehr entfernt | ausreichend entfernte Lage |
| „Feldgehölze II Ehrlenberg O lgelswies“ Biotop-Nr.: 179204372122 | ca. 400 m in westlicher Richtung | Keine Beeinträchtigungen durch ausreichend entfernte Lage |
| „Ufer-Schilfröhricht und Nasswiese Riedle SW Leitishofen“ Biotop-Nr.: 179204372239 | ca. 100 m südlich des Plangebietes südlich der Bundesstraße | Keine Beeinträchtigungen durch ausreichend entfernte Lage Beeinträchtigung durch vorhandene vorbeiführende Bundesstraße, Wirkfaktoren (Lärm / Schadstoffeintrag) werden durch das Vorhaben nicht verändert |
| „Naßwiese Riedwiesen O Menningen“ Biotop-Nr.: 179214372198 | ca.900 m entfernt, östlich von Menningen - Leitishofen | Keine Beeinträchtigungen durch ausreichend entfernte Lage und der Lage nach der Ortschaft |
| | | |
| <u>Schutzgebiete</u> | | |
| FFH-Gebiet „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“, Schutzgebiets- Nr.: 8021311 Fläche: 5.137.426m ² | Ortslage Menningen als kleiner Teilbereich des FFH-Gebietes | Keine Beeinträchtigungen durch ausreichend entfernte Lage Wirkfaktoren der bisherigen Nutzung Deponie werden durch die geplante Erhöhung nicht verstärkt |
| Naturpark „Obere Donau“ Fläche: 1.350.891.147 m ² | Innerhalb im Gesamtgebiet | keine Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Fernwirkung der geplanten Nutzung auf die Schutzgüter und keiner Erweiterung des Deponiegländes |

Tabelle 4: Biotope und Schutzgebiete

Das Vorhaben bedingt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und die besonders empfindlichen Gebiete sind von den Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Eine FFH-Vorprüfung ist wegen der ausreichend großen Entfernung der Deponie zum ausgewiesenen Gebiet und der geringen Wirkungstiefe von Beeinträchtigungen aus dem Deponiebetrieb nicht erforderlich.

5.6. Schutzgut Landschaftsbild

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung des Vorhabens zur Erweiterung der Deponie durch Erhöhung des Deponievolumens wird von dem Strukturreichtum des Bestandes und der Leistungsfähigkeit für mögliche Veränderungen beeinflusst. Die darauf einwirkenden Faktoren sind:

- Visuelle Störungen
- Zerschneidungen
- Flächenverlust

Faktoren wie Verlärmung oder Lichtemission fallen dabei erst mit der Betrachtung der Randzonen und der Wirkung der geplanten Rekultivierung ins Gewicht.

Visuelle Störungen

Der Sichtraum der Deponie ist bedingt durch die Lage am Rand des Übergangsbereich von der Hochebene in das Ablachtal in diesem Abschnitt. Durch den hohen alten Waldbestand nördlich am Hangtrauf ist die Deponie vom Ablachtal aus nicht einsehbar und dadurch nicht bemerkbar. Entlang der Bundesstraße ist eine hohe Feldgehölzhecke vorhanden, welche als eine Art Abschirmung des Geländes dieses zusammen mit der Art der Betrachtung aus dem vorbeifahrenden Auto nicht wahrnehmbar macht. Vom Gewerbegebiet im Westen und von Norden her auf der Hochebene ist das Gelände offen erkennbar.

Die durch das Relief und die bestehende Bewaldung der Talränder klar erkennbare Landschaftsstruktur wird durch das Vorhaben der Deponieerhöhung wegen seiner Form als Deponiekörper gestört. Der wirkende Störfaktor des Deponiekörpers kann daher nur durch die Rekultivierung mit Eingrünung und Einbindung durch Gehölzstrukturen gemindert oder ausgeglichen werden darstellen.

Die Rekultivierungsmaßnahmen haben als Grundsatz die Übernahme der vorhandenen Landschaftsstrukturen angedacht, damit der Deponiekörper sich in die Landschaft gut einfügen wird.

Durch die Überhöhung wird es auch möglich, dass das westlich angrenzende Industriegebiet besser in das Landschaftsbild eingebunden wird, da dadurch höhere Gebäude nicht mehr oder nur noch sehr wenig vom Ablachtal aus eingesehen werden.

Zerschneidung

Eine Zerschneidung von Landschaftsbild prägenden Elementen ist durch das Vorhaben der Erhöhung des Deponiekörpers nicht gegeben; die Deponiefläche wird durch das Vorhaben nicht erweitert.

Flächenverlust:

In dem Landschaftsraum mit seinen Strukturen (Waldflächen, Offenland, Siedlungsflächen) verändert sich durch das Vorhaben nur die Höhe des Deponiekörpers, aber nicht die Fläche. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird durch die visuelle Beeinträchtigung dadurch nicht erheblich betroffen, da die umgebende Landschaft außer aus der Luft als ganzes Landschaftsbild mit den verschiedenen Strukturen wahrgenommen werden kann. Ein Verlust für das Landschaftsbild wird auf Grund seiner gleich bleibenden Flächengröße nicht entstehen.

5.7. Schutzgut Kultur-und Sachgut

Mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zu diesem projektierten Vorhaben ist auch der „materielle“ Schutz als ein Aspekt zu bewerten. Kultur- und Sachgüter sind alle in der Landschaft befindlichen, von Menschen geschaffenen kulturellen und sachlichen Werte. Hier sind neben der bestehenden baulichen Substanz und der Kulturdenkmale nach DSchG auch Elemente der historischen Kulturlandschaft mit aufgenommen.

Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Auswirkungen des Verlustes oder der Schutz der wirtschaftlichen Werte sind nicht gegeben.

5.8. Analyse der Beeinträchtigung und Erheblichkeit

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der vorgenannten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen

- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen (sofern nicht erwähnt, treten die Auswirkungen bei Realisierung der Planung sicher ein)
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen (sofern nicht gesondert erwähnt, treten die Auswirkungen immer und irreversibel ein)

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist bei diesem Vorhaben nicht gegeben.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete:

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgebiete wurden im vorhergehenden Abschnitt benannt und bewertet. Der Wirkungsradius für gelagerte Stoffe, welche mit entsprechend guter Abdichtung erdüberdeckt werden, ist sehr eng und nur auf das Deponiegebiet beschränkt. Es sind in der Nähe keine Schutzgebiete vorhanden, welche von dem Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen sind.

Für das ca. 350 m entfernt liegende FFH-Gebiet ist wegen des nur auf die Deponiefläche begrenzten Raumes und damit geringen Wirkungsradius und der Lage mit der Abschirmung durch vorhandene hohe Gehölzriegel im Zusammenhang mit einer ausreichend weiten Entfernung keine Beeinträchtigung erkennbar; eine FFH-Vorprüfung ist dadurch nicht erforderlich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Gesamtanlage der Deponie beeinträchtigt, da die Hangkante des Ablachtales aufgebrochen wurde. In der aktuellen Planung ist für die Rekultivierung vorgesehen, dass die Hangkante entlang der Süd- und Ostgrenze der Deponie weitergeführt wird und durch Gehölzstrukturen eingegrünt wird. Dadurch wird ein topographisches Element landschaftsgerecht wiederhergestellt.

Durch die aktuelle Planung wird das Deponiefeld so weit angefüllt, dass der Deponiekörper auch von Westen und Süden aus wahrgenommen wird.

Die Rekultivierungsmaßnahmen haben als Grundsatz die Übernahme der vorhandenen Landschaftsstrukturen angedacht, damit der Deponiekörper sich in die Landschaft gut einfügen wird. Nach Abschluss der Rekultivierung wird der Deponiekörper ein Teil dieser Landschaft sein und das Landschaftsbild dadurch wiederhergestellt sein.

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope:

Die faunistische Grundlagenuntersuchung hat gezeigt, dass für die Tierarten Vögel, Reptilien und Amphibien, Schmetterlinge und weitere Tier- und Pflanzenarten eine große Artenvielfalt hauptsächlich in den Randbereich um das Gelände und zum Teil außerhalb angrenzenden Gehölzstrukturen besteht.

Auf dieses Schutzgut ergeben sich durch die aktuelle Planung der Deponieerhöhung und die „Nicht“-Veränderung des Deponiebetriebs und die „Nicht“-Veränderung der Deponiefläche in seinem Umfang keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Durch seine Wesensart als Deponie mit stellenweise offenen, ruderalen Fläche und temporärer Nichtnutzung stellt die Deponie auch verschiedene Lebensräume für bestimmte Tierarten erst her.

In der faunistischen Grundlagenerhebung hat sich gezeigt, dass sich andererseits zwar temporär eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt durch Erdbewegungen und Fahrverkehr aus dem Deponiebetrieb. Insgesamt ist zu erkennen, dass ausreichend große Rückzugsbereiche bestehen bleiben, da sich die vorhandene Artenvielfalt erst wegen des Deponiebetriebes gebildet hat.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Da im Planungsgebiet kein Boden in seiner natürlichen Ausprägung mehr vorkommt, ergeben sich durch die Planung keine Auswirkungen. Durch die Erhöhung des Deponiekörpers wird kein zusätzlicher Boden beansprucht. Ein Eingriff in das Schutzgut Boden findet durch das Vorhaben nicht statt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Auf den Menschen ergeben sich durch die aktuelle Planung keine Auswirkungen. Die bisherige Zufahrt wird an die westliche Seite des Gebietes verlegt und rückt daher von der Ortsbebauung weiter weg. Die Lärmbelastung wird sich durch den gleichbleibenden Betrieb voraussichtlich nicht erhöhen. Die günstigen Parameter der bestehenden wirkungsvollen Eingrünung bleiben durch das Vorhaben der Deponieerhöhung bestehen. Das Ausmaß der Auswirkungen wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Da durch die Basisabdichtung der Deponie eine Versickerung von Schadstoffen in den Untergrund verhindert wird und das Sickerwasser aus der Deponie gesammelt abgeleitet wird und einer regelmäßigen Kontrolle unterliegt, sind Auswirkungen der gesamten Deponie wie auch der vorliegenden Planung auf das Grundwasser ausgeschlossen. Dadurch ist keine Beeinträchtigung von in der Nähe liegender Sickerquellen oder Grundwasserleitern (Ablachtal) gegeben.

Das Grundwasser wird in regelmäßigen Abständen überwacht. Bisher ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Anlage und der Betrieb der Deponie negative Auswirkungen auf die Qualität oder die Quantität des Grundwassers besitzen. Demzufolge sind auch in der Zukunft bei der Verwirklichung der vorliegenden Planung keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Auf das Klima im Landschaftsraum hat die Planung keinen Einfluss. Der Kalt- und Frischluftabfluss bleibt in seiner jetzigen Form gewährleistet.

Das Kleinklima auf der Deponiefläche selbst wird sich im Vergleich zu der jetzt offenen Fläche durch eine entsprechende Rekultivierung nach Verfüllung der Deponie eher verbessern.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

nicht vorhanden

Ergebnisabschätzung:

Die Umweltbelange werden durch das Vorhaben der Deponieerhöhung und Vergrößerung der Auffüllflächen für DK-1-Baureststoffe nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Rekultivierungsmaßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Die Rekultivierung muss die vielfältigen Lebensräume der Deponie in seine Vorgaben mitaufnehmen, damit Rückzugsbereiche für bestimmte Tierarten vorhanden bleiben oder während der Rekultivierung geschaffen werden.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

5.9. Dokumentation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Text beschrieben und in Plänen zu jedem Schutzgut einzeln mit Darstellung der Bestandsanalyse und Wirkungsfaktoren offengelegt. Als Maßstab für die Darstellung des Untersuchungsraumes und der Analyse ist der Faktor 1:5000 für alle Schutzgüter ausreichend.

Der engere Untersuchungsraum (Plangebiet und Nahbereich) wird in den Karten zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Maßstab 1: 5000 dargestellt. Der weitere Untersuchungsraum wird verbal behandelt.

Die Kartierungen zum Artenschutz werden vom Umfang her in separaten erforderlichen Textteil und Detailplänen entsprechend dem Ergebnis der Erhebungen und der dadurch vorhandenen Datenmenge dargestellt. Die Wirkungen durch den Artenschutz werden in einem eigenständigen Beitrag erläutert.

6. Maßnahmenkonzeption

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Unabhängig von einer erforderlichen Rekultivierung als Auflage für das Deponiegelände sind nach dem Naturschutzrecht weitergehende Kompensationsmaßnahmen notwendig. Dabei sind die ökologische Wertigkeit und auch die Zeitdauer zur Wiederherstellung der verlorengegangenen Funktionen zu berücksichtigen.

6.2. Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Aufgabe der UVP ist die Ermittlung und Abschichtung, welche Vorhabenswirkungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können. Die erheblichen Beeinträchtigungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg. Vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu unterlassen. Nicht vermeidbare Eingriffe sind vorrangig auszugleichen, d.h. die beeinträchtigten Funktionen sind wiederherzustellen. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, sind Eingriffe in sonstiger Weise zu kompensieren, d.h. die beeinträchtigten Funktionen sind im betroffenen Landschaftsraum gleichwertig zu ersetzen.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu dem UVP-pflichtigen Vorhaben der Erhöhung des Deponiekörpers und der Erweiterung von Auffüllflächen für Asbest werden alle Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und, soweit möglich, quantifiziert.

Die Eingriffsregelung des § 21 NatSchG BW enthält in Absatz 4 eine artenschutzrechtliche Bestimmung, die unabhängig von den Regelungen der §§ 42 und 43 BNatSchG steht. Eingriffe, mit denen nicht ersetzbare Lebensräume streng geschützter Arten zerstört werden, sind demnach nur beim Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses zulässig. Unter strengem Schutz stehen auch einige Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

Die Eingriffe sowie die Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Minderung und Kompensation werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan nach den Empfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz (LUBW) zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und zur Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung erstellt.

Im Zuge der Rekultivierung des Deponiegeländes in verschiedenen Rekultivierungsabschnitten wird durch die Umsetzung von Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und ggfls. außerhalb des Deponiegeländes der Eingriff naturschutzrechtlich vollständig ausgeglichen werden.

6.3. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Vermeidung von Eingriffen am vorgesehenen Standort lässt sich bei dem geplanten Vorhaben nicht durch eine alternative Standortentscheidungen erreichen. Wie im entsprechenden Kapitel dargelegt, stellt sich das Vorhaben allein durch die Erhöhung des Volumens und Erweiterung der Auffüllflächen dar, welche somit nur an diesem Standort möglich ist.

6.4. Maßnahmen zur Verminderung von Beeinträchtigungen

Maßnahmen zur Minderung sind auf der gesamten Deponiefläche möglich und sind im zeitlichen Ablauf entsprechend dem Auffüllfortschritt dauerhaft zu beachten. Dies ist zuerst die Sicherung und Erhaltung der bestehenden Eingrünung.

Mit der Deponieauffüllung in Auffüllabschnitten ist in entsprechenden Abschnitten die kontinuierliche Rekultivierung der aufgefüllten Flächen durchzuführen.

Als frühzeitiger Sichtschutz und Emissionsschutz ist die Anlage bzw. das Deponiegelände durch dichte Bepflanzung ebenfalls entsprechend mit den Rekultivierungsabschnitten jeweils zeitnah zu begrünen.

Soweit Verbotstatbestände nicht durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können, werden Maßnahmen konzipiert und vorgeschlagen, die das Fortbestehen der ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten ("Rückzugsbereiche als CEF-Maßnahmen"). Dadurch wird gemäß §42 (5) BNatSchG das Eintreten der jeweiligen Verbotstatbestände vermieden.

Soweit Verbotstatbestände trotz der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen und der CEF-Maßnahmen verbleiben, wird die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG dokumentiert und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden dann beschrieben.

6.5. Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen

Nach der vollständigen Verfüllung der Deponie muss zum einen eine Abdichtung aufgebracht werden, zum anderen jedoch auch dafür gesorgt werden, dass sich der Deponiekörper harmonisch in die Landschaft einfügt und eine anderweitige Nutzung der Fläche erfolgen kann. Dabei wird die vorherige Landnutzung nicht wiederhergestellt, da sich die Randbedingungen für eine Land- und Forstwirtschaft wesentlich verändern werden.

Im Rekultivierungskonzept werden die Maßnahmen auf Flächen entwickelt, welche ausschließlich dem Naturschutz und der Entwicklung von Biotopen überlassen werden.

Die landschaftliche Einbindung der aufgefüllten Flächen orientiert sich im Wesentlichen an benachbarten bzw. im Talraum anzutreffenden Hang- und Geländeformationen. Dabei gliedern die ebeneren Lagen als offene Flächen mit Feldgehölzriegeln den neuen Landschaftsraum.

Der Übergang zwischen Gehölzbeständen und Wiesenflächen ist durch einen abgestuften Saumbereich herzustellen. Dieser sollte mindestens eine Breite von 20 - 25 m haben. Übergänge von besiedeltem Raum zu offenen Flächen sind durch Anpflanzung von Gehölzflächen an den Hangbereichen anzulegen. Dies entspricht dem lokaltypischen Bild und dem ökologischen Anspruch einer dörflichen Ansiedlung eher, als ein abrupter Übergang von Dorf zu landwirtschaftlichen Freiflächen.

Die Vernetzung der Landschaft mit Hecken und Biotopflächen hat Vorteile ökologischer und ökonomischer Art.

Die Rekultivierung erfolgt in 4 Teilabschnitten entsprechend zeitversetzt fortlaufend mit dem Deponiefortschritt.

Nach Beendigung der Deponierung und nach Abschluss aller Rekultivierungsmaßnahmen fügt sich die Deponie gut in die Landschaft ein und es verbleiben keine negativen Beeinträchtigungen der Landschaft und des Naturhaushalts. Das Rekultivierungskonzept beinhaltet bezogen auf die unterschiedlichen Bereiche standortbezogene Maßnahmen, damit der Deponiekörper sich in den Jahren nach Abschluss des Deponiebetriebes einfügt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeitnah für die jeweiligen Verfüllabschnitte:

- Anlage extensiver Wiesenflächen
- Bepflanzung der Randbereiche mit Feldgehölzen als Zwischenabschnitte
- Pflanzung von Gehölzbeständen und Wald an den Hangbereichen
- Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen mit Sträuchern und Laubbäumen
- Bepflanzung der Böschungsfäche mit Feldgehölzen, Wildkräutern und -gräsern
- Anlage von Wildvogelbrachen
- Retentionsflächen für Oberflächenwasser und wechselfeuchte Biotope
- Förderung von Saumstreifen für Wildkräuter, Gräser und blütenreiche Wiesenränder
- Entwicklung eines Saumstreifens mit teilweiser Umsetzung des Brennnessel-Bestandes
- Anlage vegetationsfreier Flächen, Kiesflächen, Trockensteinhaufen mit Natursteinfundlingen und Steinplatten und temporäre Laichgewässer als CEF-Massnahmen.

Der weiterhin bestehende Recyclinglagerplatz wird mit Baumreihen und Feldgehölzenhecken in diesen Bereich landschaftlich eingebunden.

7. Belange des Artenschutzes

7.1. Allgemeine Vorgaben

Für das Vorhaben gelten die artenschutzrechtlichen Verbote von § 42 (1) BNatSchG bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vögel. Danach ist insbesondere verboten:

- die Tiere zu verletzen oder zu töten,
- die Tiere erheblich zu stören (d.h. durch Störung ihren Erhaltungszustand zu verschlechtern)
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote gelten nicht nur für zielgerichtete Handlungen gegen die Tiere und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sondern auch für sonstige Handlungen, die zu den genannten Beeinträchtigungen führen können.

Nach §42 (5) BNatSchG treten die Verbotstatbestände nicht ein, wenn die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für verbleibende Verbotstatbestände ist eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG erforderlich. Sie ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- für das Vorhaben müssen zwingende Gründe des öffentlichen Interesses sprechen
- es darf keine zumutbaren Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen geschützter Arten geben
- der Erhaltungszustand der betreffenden Arten darf nicht verschlechtert werden; dies erfordert bei Bestandsbedrohten Arten i.d.R. zielgerichtete Maßnahmen zur Bestandsstützung.

Die Lösbarkeit artenschutzrechtlicher Aufgaben durch das Vorhaben wird anhand der folgenden Grundlagen vorgenommen:

- Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten
- Erfassung der Vögel im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Revierkartierung aller Arten und streng geschützter Arten,
- Kartierung von Ruhestätten,
- Erfassung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Kartierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. möglichst präzise Abgrenzung von Bereichen, in denen sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden Abgrenzung der lokalen Populationen und Beurteilung deren Erhaltungszustands,
- Auswertung der Biotoptypenkartierung.

Auf diesen Grundlagen soll ermittelt werden, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG durch das Vorhaben grundsätzlich eintreten können oder zumindest nicht ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Untersuchungen zum Artenschutz werden neben den Auswirkungen durch das Vorhaben die Auswirkungen auf die Lebensraumtypen sowie bestandsbedrohte Tierarten betrachtet. Hierzu erfolgte am Deponiestandort eine Kartierung der Lebensraumtypen und die Erhebung folgender Tierarten mit dem entsprechenden vorgeschlagenen Aufwand und Untersuchungszeitraum:

| Untersuchungszeiträume/–methoden; Anzahl der Erhebungen für die Tierartenerfassung | | |
|--|---|------------------------|
| Artengruppen | Anzahl und Art der Erhebungen bzw. Begehungen | Untersuchungszeiträume |
| Vögel | Brutvögel: 6 Begehungen, Rastvögel: | April – August 2016 |
| Reptilien, Amphibien | 6 Begehungen | April – August 2016 |
| Tagfalter, Widderchen | 6 Begehungen ,Sichtbeobachtung | April – August 2016 |

Tabelle 5: Methodik und Zeiträume der zu erfassenden Tierarten

Die detaillierteren Angaben sind in der Anlage der Faunistischen Grundlagenuntersuchung beschrieben und erläutert.

Soweit Verbotstatbestände nicht durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen ausgeschlossen werden können, werden dann Maßnahmen konzipiert und vorgeschlagen, die das Fortbestehen der ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten. Dadurch wird gemäß §42 (5) BNatSchG das Eintreten der jeweiligen Verbotstatbestände vermieden.

Soweit Verbotstatbestände trotz der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen und möglicher CEF-Maßnahmen verbleiben, wird die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 43 (8) BNatSchG dokumentiert und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden dann beschrieben.

Flora

Als Zufallsbeobachtung im Rahmen der Faunistischen Grundlagenuntersuchung wurden vier bemerkenswerte Arten kartiert. Streng geschützte Pflanzenarten sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Fauna

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens der Deponieerhöhung und Vergrößerung der DK-1-Verfüllbereiche auf streng geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL sowie auf besonders geschützte europäische Vogelarten werden im Artenschutzfachbeitrag mit der Faunistischen Grundlagenuntersuchung erfasst und dahingehend beurteilt, ob für die relevanten Arten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG voraussichtlich berührt werden.

7.2. Vögel und Säugetiere

Auszug aus Beitrag Josef Grom (Gesamtbericht als Anlage zur UVP)

7.2.1. Tierarten

Vögel

Erfasst wurden alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten.

Weitere Angaben zur Methodik und den Ergebnissen sind in der Anlage nachzulesen.

Brutvögel

Auf dem Gelände wurden 25 Arten als Brutvogel bzw. brutverdächtig eingestuft.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste im Gebiet wurden solche Arten bezeichnet, die zur Brutzeit im Untersuchungsgebiet zu beobachten waren, von denen jedoch keine aktuellen Brutnachweise erbracht werden konnten.

10 Arten wurden als Nahrungsgäste klassifiziert.

Durchzügler

Als Durchzügler wurden Vogelarten registriert, die während der Zugzeit im Frühjahr im Untersuchungsgebiet sowie einem erweiterten Umfeld von ca. 500 m beobachtet wurden und die während der Brutzeit nicht mehr nachgewiesen werden konnten.

5 Arten wurden als Durchzügler registriert.

Weiter seltene Vogelarten der Umgebung

Arten wie Wespenbussard, die im direkten Umfeld (Hangwald) vorkommen, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

| Art | S | Gefährdung/Schutz | | | | Bemerkungen |
|----------------------|----|-------------------|---|----|-----|--|
| | | BW | D | EU | s/b | |
| Amsel | Bv | | | | b | 2 Rev. |
| Bachstelze | Bv | | | | b | 1 Rev.; 4 Jungvögel am 24.08.2016 |
| Buchfink | Bv | | | | b | 2 Rev., davon 1 Rev. im Hangwald; fütternd |
| Feldsperling | Bv | V | V | | b | 2 Rev. (1Gebäudebrut, 1Baumhöhle) |
| Fichtenkreuzschnabel | Ng | | | | b | 1 Ex. am 22.05.2016 |
| Flussregenpfeifer | Ng | V | | | s | 1 Ex. am 24.8.2016 auf Schlickfläche |
| Gartengrasmücke | Bv | | | | b | 1 Rev. |
| Girlitz | Bv | | | | b | 2 Rev. |
| Goldammer | Bv | V | | | b | 4 Rev. |
| Graureiher | Bv | | | | b | 22.4.2016 auf Fichte sitzend |
| Grauschnäpper | Bv | V | V | | b | 1 Rev. (Gebäudebrut) |
| Haubenmeise | Bv | | | | b | 1 Rev. |
| Hausrotschwanz | Bv | | | | b | 2 Rev. (1 Nestfund) |
| Hausperling | Bv | V | V | | b | 1 Rev. |
| Hohltaube | Dz | V | | | b | 12 Ex. am 22.4.2016 |
| Klappergrasmücke | Bv | V | | | b | 2 Rev. |
| Kleiber | Bv | | | | b | 1 Rev. im Hangwald |
| Kohlmeise | Ng | | | | b | |
| Kormoran | Dz | | | | b | Überfliegend am 24.8.2016 |
| Mäusebussard | Bv | | | | s | 1 Rev. im Hangwald |
| Mehlschwalbe | Ng | 3 | 3 | | b | einige Ex. |
| Mönchsgrasmücke | Bv | | | | b | 10 Rev., davon 3 Rev. im Hangwald |
| Rabenkrähe | Bv | | | | b | 1 Rev. mit Nestfund |
| Rauchschwalbe | Ng | 3 | 3 | | b | |
| Ringeltaube | Ng | | | | b | Mehrmals überfliegend |
| Rotkehlchen | Bv | | | | b | 1 Rev. |
| Rotmilan | Bv | | | x | s | 2 besetzte Horste im angrenzenden Hangwald |
| Schwarzmilan | Bv | | | x | s | 1 besetzter Horst im Hangwald |
| Singdrossel | Bv | | | | b | 1 Rev. |
| Sommergoldhähnchen | Bv | | | | b | 1 Rev. |
| Stieglitz | Ng | | | | b | |
| Stockente | Dz | | | | b | überfliegend (1 Weibchen) |
| Tannenmeise | Bv | | | | b | 1 Rev. im Hangwald |
| Turnfalke | Ng | V | | | s | |
| Uferschwalbe | Ng | V | | | s | |
| Wacholderdrossel | Ng | V | | | b | |
| Weidenmeise | Dz | V | | | b | 1 Beobachtung am 24.8.2016 |
| Weißstorch | Dz | V | 3 | x | s | Überfliegend (3x2 Exemplare) |
| Wespenbussard | Bv | 3 | 3 | x | s | 1 Rev. im Hangwald |
| Zilpzalp | Bv | | | | b | 2 Rev. |

Tabelle 6: Vogelarten im Deponiegelände Menningen und Umgebung

(Quelle: Faunistische Grundlagenuntersuchungen, Büro für Landschaftsökologie, 2016)

7.2.2. Weitere Säugetiere

Die Vorkommen des Hermelin (*Mustela erminea*) und des Eichhörnchens (*Sciurus vulgaris*) wurden im Zusammenhang der Erhebungen kartiert. Ob es sich dabei um Tiere einer gesicherten, reproduzierenden Population handelt oder um umherstreifende Einzeltiere, kann nicht gesagt werden.

Da sich im Vorhabengebiet keinerlei Habitatrequisiten wie Felshöhlen, Felsspalten, alte Bunker, Fuchsbauten oder Baumhöhlen sowie Alt- und Totholzstrukturen befinden, kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhabengebiet zur Reproduktion genutzt wird.

Die offenen Flächen können von umherstreifenden Tieren zur Nahrungssuche genutzt werden. Da hier jedoch keinerlei Deckung vorhanden ist und auch die Deponieflächen strukturarm sind, kann von einer untergeordneten Bedeutung als Nahrungsgebiet ausgegangen werden.

Eine Barrierewirkung des Vorhabengebiets kann ausgeschlossen werden. Die geplante Umzäunung für die geplante Nachnutzung des Gebietes ist nicht wilddicht, so dass Durchschlupfmöglichkeiten gegeben sind.

7.2.3. Bewertung und Fazit

Nachfolgend wird zusammengefasst, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Art. 12 FFH-RL und nach Art. 5 VS-RL bzw. § 42 BNatSchG vorliegen, die eine lokale Population betreffen oder die Funktion einer Lebensstätte in Frage stellen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Schutz der Lebensstätten
- Verbot des Tötens
- Störungsverbote

Die Überprüfung zeigt, dass das direkte Vorhabengebiet auf Grund seiner Strukturarmut sowie der anthropogenen Vornutzung in den Randbereichen eine Bedeutung als Brut- und/oder Nahrungsraum für geschützte und seltene Arten darstellt. Die Arbeiten des Deponiebetriebes stellen temporäre teilweise große Eingriffe in die Tierwelt dar. Dennoch sind im Deponiegelände wertvolle Rückzugsbereiche für die Tierarten dauerhaft wechselnd vorhanden, da viele Bereiche als Rückzugsorte vorhanden sind, welche manchmal Jahre ohne Eingriff durch den Deponiebetrieb bestehen bleiben.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie kommt es insgesamt dadurch zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Die lokalen Populationen verbleiben in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der gegenwärtige Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht. Das Vorkommen der kartierten Arten ist durch den Deponiebetrieb wie bisher gegeben.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.

7.3. Schmetterlinge

Im Untersuchungsgebiet wurden überwiegend allgemein häufige und verbreitete Arten nachgewiesen. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind demzufolge durch das Vorhaben nicht berührt. Der geplante Eingriff erfüllt keinen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3. Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde regt in ihrer Stellungnahme vom 12.12.2017 an, dass die Bestände von Nachtkerzen und Weidenröschen vor ihrer Beseitigung auf ein Vorkommen des unsteten Nachtkerzenschwärmers kontrolliert werden.

Deshalb fand am 04.08.2018 eine ergänzende Begehung des Plangebietes statt.

Die Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers waren aufgrund des trockenen Wetters zum Zeitpunkt der Begehung zu 95 % vertrocknet. Somit gab es auch im Untersuchungsjahr 2018 keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art.

Die Liste der im Untersuchungsbereich nachgewiesenen Arten ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | RL BW |
|--------------------------------------|---------------------------------|-------|
| Admiral | <i>Vanessa atalanta</i> | - |
| Braune Tageule | <i>Euclidia glyphica</i> | - |
| Brauner Mönch | <i>Shargacucullia verbasci</i> | - |
| Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter | <i>Thymelicus sylvestris</i> | - |
| Distelfalter | <i>Cynthia cardui</i> | - |
| Großes Ochsenauge | <i>Maniola jurtina</i> | - |
| Grünader-Weißling | <i>Pieris napi</i> | - |
| Hauhechel-Bläuling | <i>Polyommatus icarus</i> | - |
| Kleiner Fuchs | <i>Aglais urticae</i> | - |
| Kleiner Kohl-Weißling | <i>Pieris rapae</i> | - |
| Landkärtchen | <i>Araschnia levana</i> | - |
| Malven-Dickkopffalter | <i>Carcharodus alceae</i> | - |
| Mauerfuchs | <i>Lasiommata megera</i> | - |
| Mittlerer Weinschwärmer | <i>Deilephila elpenor</i> | - |
| Schornsteinfeger | <i>Aphantopus hyperantus</i> | - |
| Schwalbenschwanz | <i>Papilio machaon</i> | - |
| Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter | <i>Thymelicus lineolus</i> | - |
| Sechsfleck Widderchen | <i>Zygaena filipendulae</i> | - |
| Tagpfauenauge | <i>Inachis io</i> | - |
| Taubenschwänzchen | <i>Macroglossum stellatarum</i> | - |
| Zitronenfalter | <i>Gonepteryx rhamni</i> | - |

Tabelle 7: Schmetterlinge und Falter im Bereich der Deponie Menningen

(Quelle: Faunistische Grundlagenuntersuchungen, Büro für Landschaftsökologie, 2016)

7.4. Amphibien und Reptilien

Bei der Reptilienkartierung wurden als Arten Ringelnatter und Zauneidechse erfasst. Von der Ringelnatter wurden 2 Tiere kartiert; von der nach Anhang IV FFH-Richtlinie gelisteten Zauneidechse haben sich 44 Beobachtungen gezeigt.

Beeinträchtigungen finden durch den Deponiebetrieb mit Fahrverkehr, Abladung, Auffüllung und Erdbewegungen statt.

Im Eingangsbereich der Deponie befindet sich ein etwa 6 m langer und 3 m breiter Teich, in dem sich sämtliches Regen- und Sickerwasser sammelt. Trotz der schlechten Wasserqualität kamen hier einige Grünfrösche und mehrere Gelbbauchunken (*Bombina variegata*) mitsamt Kaulquappen vor. Bei allen übrigen Laichgewässern handelte es sich um Fahrspurbiotop, die zeitweise austrocknen oder zugeschüttet wurden. In diesen Gewässern wurden bis zu 10 Gelbbauchunken gefunden. Als dritte Amphibienart wurde ein Grasfrosch beobachtet. (Grom, 2016)

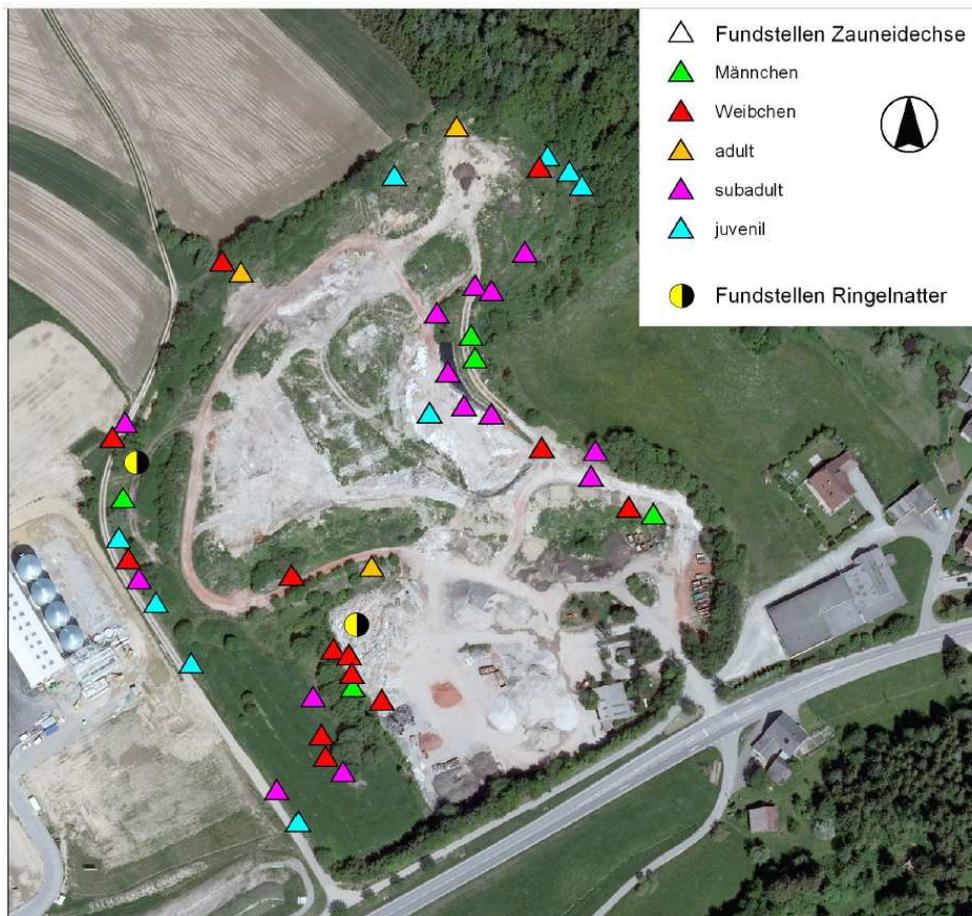


Abbildung 4: Fundstellen der Reptilienkartierung

(Quelle: Faunistische Grundlagenuntersuchungen, Büro für Landschaftsökologie, 2016)

7.5. Gesamtbeurteilung der Artenschutzbelange

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Auch verfügbaren Daten der potentiellen natürlichen Vegetation weisen zu ihrer Verbreitung keine Vorkommen im diesem Bereich aus. Als Besonderheit wurden vier bemerkungswerte Pflanzenarten gefunden.

Die Überprüfung zeigt, dass das direkte Vorhabengebiet der Deponieerhöhung und Erweiterung des DK-I-Bereiches auf Grund des Deponiebetriebes, seiner Strukturarmut sowie der anthropogenen Vornutzung innerhalb auf dem Betriebsgelände keine Erheblichkeit darstellt, in den Randbereichen außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes jedoch eine Bedeutung als Brut- und/oder Nahrungsraum für geschützte und seltene Arten hat.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie kommt es zu Beeinträchtigungen, welche durch den Baubetrieb bedingt sind. Da die Möglichkeiten der Fluchtwanderung bei Baubetrieb weiterhin bestehen, verbleiben die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der gegenwärtige Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten lässt sich durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen bei der Rekultivierung gewährleisten, so dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1 bis 3 nicht ausgelöst werden.

Hinweise auf Quartiere von Fledermäuse liegen nicht vor und das Quartierpotenzial ist sehr gering.

Der geplante Eingriff der Deponieerhöhung und Vergrößerung der DK-1-Bereiche mit geregelter Baubetrieb erfüllt keinen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3.

Die europarechtlichen Artenschutzvorschriften der FFH-Richtlinie sowie die Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie wie auch die nationalen Schutzvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Für den Erhalt der vorkommenden Reptilienarten (u.a. Zauneidechsen) und Amphibienarten (u.a. Gelbbauchunke) sind Maßnahmen vor der Veränderung der Deponieabschnitte umzusetzen.

Bei den Amphibienarten geschieht dies durch Schaffung von Kleintümpeln auf geeigneten staunassen Böden (Fahrspuren) und den geplanten offenen Entwässerungsgräben. Die Flächen sollten möglichst in der Nähe des vorhandenen Vorkommens beim bestehenden Teich liegen.

Um den Bestand und das Fortkommen der Zauneidechsen zu sichern, sind an verschiedenen Stellen im Gesamtareal große zusammenhängende freie Gesteins- und Geröllflächen anzulegen. Hierzu sind Maßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (CEF-Maßnahmen) zu schaffen.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

8.1. Begründung des Vorhabens

Die Anlage und der Betrieb einer DK1-Deponie im Außenbereich sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Mit dem Betrieb der Erd-und Bauschuttdeponie wurden in den letzten 10 Jahren ca. 103.000 t abgelagert, seit dem Betrieb als DK 1-Deponie zusätzlich ca.26.000 t Asbest. Erdaushub - Aushub nicht verwertbar ohne Asbest- macht ca. $\frac{1}{4}$ der angelieferten Stoffe mit ca. 2.800 t/a aus; Bauschutt –Baureststoffe nicht verwertbar ohne Asbest- ca. 8.300 t/a. Von Asbest werden gegenwärtig ca. 3.200 t/a angeliefert.

Beim Antrag von 2009 wurde eine Betriebsdauer für die Erd-und Bauschuttdeponie mit einer Laufzeit von ca. 15 Jahren bis zum Jahr 2024 prognostiziert; für die Asbestmonobereiche bis 2041. Seit dieser Zeit haben sich die angelieferten Mengen gegenüber den angenommenen Massen erheblich gesteigert: um ca. 69% bei den Baureststoffen und um ca. 125% bei der Asbestanlieferung.

Somit wird durch den zunehmenden Bedarf der Entsorgung von Baureststoffen mehr Deponieraum DK I notwendig und erforderlich. Eine Vergrößerung der Deponiefläche bei Menningen ist derzeit nicht möglich. Hierdurch ergibt sich nur die Erhöhung der Auffüllhöhen innerhalb des Deponiegeländes und die Ausweitung der Verfüllabschnitte für DK I. Die Kapazität der bestehenden Erd-, Bauschutt- und DK I - Deponie in Menningen soll durch Erhöhung der bisher genehmigten Einbauhöhe und Umnutzung der Deponierungsflächen erweitert werden. In allen Verfüllabschnitten sind Erhöhungen zwischen 3 und 6 Metern möglich.

8.2. Ergebnis der Beurteilung des Eingriffes für die Umweltbelange

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, die für das Vorhaben der Deponieerhöhung durch Vergrößerung des Deponievolumens und der Erweiterung der DK-1-Bereiche bei der Deponie in Menningen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu prüfen und zu werten.

Die Umweltbelange werden durch das Vorhaben der Deponieerhöhung und Vergrößerung der Auffüllflächen für DK-1-Baureststoffe nicht erheblich und nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter können durch Rekultivierungsmaßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden.

Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich.

Die Rekultivierung muss die vielfältigen Lebensräume der Deponie in seine Vorgaben mitaufnehmen, damit Rückzugsbereiche für bestimmte Tierarten vorhanden bleiben oder während der Rekultivierung geschaffen werden.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umweltschutzgüter zu erwarten.

Für die nicht verminderbaren, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen werden Ausgleichsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen aufgezeigt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan noch genauer definiert werden.

8.3. Ergebnis der artenschutzfachlichen Beurteilung

Die Überprüfung zeigt, dass das direkte Vorhabengebiet der Deponieerhöhung und Erweiterung des DK-I-Bereiches auf Grund des Deponiebetriebes, seiner Strukturarmut sowie der

anthropogenen Vornutzung innerhalb auf dem Betriebsgelände keine Erheblichkeit darstellt, in den Randbereichen außerhalb des eigentlichen Betriebsgeländes jedoch eine Bedeutung als Brut- und/oder Nahrungsraum für geschützte und seltene Arten hat.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie kommt es zu Beeinträchtigungen, welche durch den Baubetrieb bedingt sind. Da die Möglichkeiten der Fluchtwanderung bei Baubetrieb weiterhin bestehen, verbleiben die lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. der gegenwärtige Erhaltungszustand verschlechtert sich nicht.

Der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten lässt sich durch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen bei der Rekultivierung gewährleisten, so dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1 bis 3 nicht ausgelöst werden.

8.4. Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Vorhaben im Außenbereich sind in aller Regel auch mit Eingriffen im naturschutzrechtlichen Sinne verbunden (vgl. §§ 14 BNatSchG und §§ 20 NatSchG B.W.). Dabei gilt grundsätzlich, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen und unvermeidbare Eingriffe durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen sind.

In der Deponie werden nicht verwertbarer Erdaushub, nicht verwertbare Baureststoffe und Asbest untergebracht. Es werden auf der Deponie unverwertbare Aushub- und Baurestmassen hauptsächlich aus dem Landkreis Sigmaringen abgelagert sowie ca. 2/3 der Asbestzementabfälle aus dem Landkreis.

Die Zufahrt zur Deponie wird verlagert, die dadurch unnutzbare Fläche wird zur Auffüllung erschlossen.

Der bisherige Recyclinglagerplatz wird an den südwestlichen Bereich des Deponiegeländes verlagert und auf die Höhe der neuen Zufahrt geplant.

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

Das Vorhaben der Deponieerhöhung und Erweiterung der Auffüllflächen für Asbest erreicht im Zusammenwirken eines Maßnahmenkonzeptes keine erheblichen Eingriffe in die Umweltschutzgüter.

Bezüglich der Vermeidbarkeit ist anzuführen, dass dieses geplante Vorhaben mit der Deponie „Vorderhalden“ bei Menningen ein integraler Bestandteil des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Sigmaringen ist und daher vor allem der Entsorgungssicherheit dient und damit in diesem Punkt auch den Zielen der Raumordnung entspricht.

Vermeidung im eigentlichen Sinne (Standortalternativen, geplante Nachnutzung) ist durch die vorliegenden Standortbedingungen und durch den stetig steigenden Bedarf für die Entsorgung von Baureststoffen im DK-1-Bereich nicht möglich.

Das Ausmaß der Umweltwirkungen des Vorhabens ist auf Grund der Analyse der Empfindlichkeit der Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Klima, Landschaftsbild und den Menschen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten, da die dargestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens der Deponieerhöhung und Erweiterung der Auffüllflächen keine große Intensität oder keine Fernwirkung besitzen und die Wirkungen aus dem Vorhaben die einzelnen Umweltschutzgüter nicht nachhaltig beeinträchtigen.

Um die Eingriffsfolgen der Deponieerhöhung so gering wie möglich zu halten, werden Maßnahmen zu Minimierung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich.

8.5. Fazit aus naturschutzfachlicher Sicht

Alle hochempfindlichen Bereiche für einen Eingriff in die Flora und Fauna und Flächen mit mittlerer Biotopwertigkeit liegen außerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes und werden durch das Projekt nicht direkt beeinträchtigt. Eine Fernwirkung des Projektes der Deponieerhöhung und Erweiterung der DK-1-Auffüllbereiche für Beeinträchtigungen von Vegetationsstrukturen ist ebenfalls auszuschließen.

Die Entwicklungsziele von festgesetzten Schutzgebieten werden durch das Vorhaben wegen der fehlenden Fernwirkung für den Schutzzweck der Gebiete und auch wegen der Lage mit großer Entfernung zum Planungsgebiet nicht beeinträchtigt.

Die Rekultivierung der Deponiefläche wird Entwicklungsmöglichkeiten für die geschützten Tier- und Pflanzenarten ergeben und damit Ersatzlebensräume entwickeln.

Aus fachlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die Eingriffsfolgen mit der Umsetzung des beschriebenen Maßnahmenkonzeptes bewältigt werden können.

Das Konzept gewährleistet, dass

- durch die vorgesehenen Minimierungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen unterlassen werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG),
- unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen und durch notwendige Ersatzmaßnahmen insgesamt kompensiert werden können (§ 15 Abs. 2 BNatSchG),
- im Zusammenwirken aller vorgesehenen Maßnahmen nach Beendigung des Vorhabens der Deponieerhöhung die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wieder hergestellt bzw. in gleichwertiger Weise ersetzt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfassend beschrieben und konkret dargestellt, dass es für den Eingriff durch das Vorhaben gesichert ist, dass keine nachteiligen Auswirkungen für die Umweltschutzbelange bestehen bleiben.

8.6. Maßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Ausgleich von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben der Deponieerhöhung und Erweiterung der DK-1-Auffüllbereiche sind nicht durchzuführen. Vermeidungsmaßnahmen sind wegen der gesetzlichen Grundlage der Entsorgungssicherheit für das regional erforderliche Deponierungsvolumen nicht gegeben. Mit den Minimierungsmaßnahmen für den jetzt noch anstehenden Deponiebetrieb und der Rekultivierungsplanung ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Rekultivierungskonzept beinhaltet bezogen auf die unterschiedlichen Bereiche standortbezogene Maßnahmen, damit der Deponiekörper sich in den Jahren nach Abschluss des Deponiebetriebes einfügt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt fortlaufend zeitnah für die jeweiligen Verfüllabschnitte:

- Anlage extensiver Wiesenflächen
- Bepflanzung der Randbereiche mit Feldgehölzen als Zwischenabschnitte
- Pflanzung von Gehölzbeständen / Wald an den Hangbereichen

- Anlage und Entwicklung von Gehölzstrukturen mit Sträuchern und Laubbäumen
- Bepflanzung der Böschungsfäche mit Feldgehölzen, Wildkräutern und -gräsern
- Anlage von Wildvogelbrachen
- Retentionsflächen für Oberflächenwasser und wechselfeuchte Biotope
- Förderung von Saumstreifen für Wildkräuter, Gräser und blütenreiche Wiesenränder
- Entwicklung eines Saumstreifens mit teilweiser Umsetzung des Brennessel-Bestandes
- Anlage vegetationsfreier Flächen, Kiesflächen, Trockensteinhaufen mit Natursteinfindlingen und Steinplatten

Die vorliegende Planung enthält auch Maßnahmen und Vorkehrungen, die der Minderung von Beeinträchtigungen dienen.

Optimierung des Baubetriebes

Auflagen und Schutzvorkehrungen im Rahmen des Baubetriebes. Sie beziehen sich insbesondere auf die Reduzierung der Ausführungszeiten in naturschutzsachlich bedeutsamen Bereichen im Hinblick auf den Artenschutz während der Zeit der Erdarbeiten. Für die geplante Nachnutzung erfolgen dazu weitere Festsetzungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Als weitere Minimierungsmaßnahmen sind die fachgerechte Behandlung und Lagerung sowie den Wiedereinbau von Oberboden und die Maßnahmen und Vorkehrungen zum Schutz des Grundwassers.

8.7. Feststellung der Verträglichkeit der Entwicklungsziele

Nach den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes ist die Region in ihrer Entwicklung so zu fördern, dass durch Vermehrung und Verbesserung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen die Bevölkerung, insbesondere der natürliche Bevölkerungszuwachs, in der Region gehalten wird und Zuwanderungen aufgenommen werden können.“

Die natürlichen Lebensgrundlagen, die Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere, die Erholungseignung und die Umweltbedingungen der Region sind dabei zu erhalten und zu verbessern.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die relevanten Umweltbelange zu erwarten. Die durch das Vorhaben der Deponieerhöhung vorgesehenen Maßnahmen können hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten und Ersatzlebensräume für Tier- und Pflanzenarten bewirken und die Umweltbelange positiv beeinflussen.

Die Deponieerhöhung und Erweiterung der DK-1-Bereiche sind zusammen mit dem Vorhaben der geplanten Nachnutzung mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erholung der Bevölkerung als wesentliche Erhaltungsziele sind durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

8.8. Ergebnis der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Es ist bei der vorliegenden Betrachtung und Beurteilung der Erheblichkeit des Vorhabens festzustellen, dass die Wirkfaktoren des Vorhabens die raumordnerischen, landesplanerischen und naturschutzfachlichen Belange in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht beeinträchtigen.

Das Vorhaben könnte den Kriterien der Erhaltungsziele entgegenwirken, wenn nicht lenkende und kontrollierende Maßnahmen festgesetzt und umgesetzt werden. Bei Umsetzung dieser

Maßnahmen stellt sich das geplante Vorhaben verträglich mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Untersuchungsraumes dar.

Bei der Beachtung der formulierten Vorgaben sind für die Raumordnung und Landesplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

9. Ergänzende Hinweise

Eingriffsregelung und Monitoring

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Für die Flächen innerhalb des Vorhabengebietes werden Ausgleichsmaßnahmen mit der Rekultivierung durchgeführt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden abschnittsweise umgesetzt. Entsprechende Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind im weiteren Verfahren abzustimmen.

10. Anhang

10.1. Planunterlagen

| Planbezeichnung | Datum | Plannummer | Maßstab |
|---|------------|------------|---------|
| Lageplan Bestand | 12.09.2016 | 460.01 | 1:5000 |
| Schutzgut Boden | 12.09.2016 | 460.02 | 1:5000 |
| Schutzgut Wasser, Grundwasser | 12.09.2016 | 460.03 | 1:5000 |
| Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt | 12.09.2016 | 460.04 | 1:5000 |
| Schutzgut Landschaftsbild, Erholung | 12.09.2016 | 460.05 | 1:5000 |
| Schutzgut Klima, Luft | 12.09.2016 | 460.06 | 1:5000 |
| Schutzgut Zivilisatorisches Umfeld | 12.09.2016 | 460.07 | 1:5000 |
| Schutzgut Kultur-und Sachgüter | 12.09.2016 | 460.08 | 1:5000 |

10.2. Anlagen

| Bezeichnung | Verfasser | Datum |
|---|--|------------|
| Faunistische Grundlagenerhebung | Josef Grom Büro für Landschaftsökologie Vogelsangweg 22, 88499 Altheim | 12.09.2016 |
| Ergänzende Untersuchung zum Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers | Josef Grom Büro für Landschaftsökologie Vogelsangweg 22, 88499 Altheim | 03.09.2018 |

10.3. Literaturnachweise

- BERGHOF (2018): Berghof Analytik + Umweltengineering GmbH, Ob dem Himmelreich 9, 72074 Tübingen.
- BLUME, H. - P. (1990): Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und Bodenbelastung. - Arten.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima - Atlas von Baden - Württemberg. - Bad Kissingen.
- FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997
- INDUSTRIEVERBAND STEINE UND ERDEN (1999): Naturschutz in Steinbrüchen.- Schriftenreihe der Umweltberatung im ISTE, Ostfildern.
- KAULE, G. (1986), Arten- und Biotopschutz- 461 S., Verlag Ulmer GmbH, Stuttgart.
- LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN - WÜRTTEMBERG (1993): Die potentielle natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN - WÜRTTEMBERG (1988): Topographische Karte, M 1 : 25.000,
- LUBW (2016): Daten und Karten für Baden – Württemberg., interaktiver Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) der LUBW - Karlsruhe
- OBERDORFER, E. (1983): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. - Ulmer - Verlag, Stuttgart.
- STURM, P. - C, & BUNGE, T. (1988): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP). - Erich - Schmidt- Verlag.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN – WÜRTTEMBERG (1995): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. – Stuttgart.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1997): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.07.1997.